



## Marktstudie

# Investitionen in Biogasanlagen und Biomasse(heiz)kraftwerke in den Jahren 2010-2012

## Ein junger Markt mit sehr großem Potential

Der Polnische Biogasmarkt steckt noch in den Kinderschuhen, schickt sich aber an, schnell heranzuwachsen. In Polen gibt es derzeit fünf landwirtschaftliche Biogasanlagen mit einer elektrischen Leistung von insgesamt knapp 6 MW. Anders sieht es bei den Anlagen an Kläranlagen und Mülldeponien aus – es gibt insgesamt 151 Anlagen mit einer jährlichen Gesamtenergieproduktion von 271.500 MWh el. anzufinden.

Die Vergütung des eingespeisten Stroms liegt derzeit bei knapp 11 Euro-Cent pro eingespeister Kilowattstunde. Dieser Wert setzt sich aus dem Durchschnittspreis des Stroms aus dem Vorjahr, sowie der an der Börse gehandelten grünen Zertifikate zusammen.

Das Energiegesetz aus dem Jahre 1997, welches in seiner aktuellsten Fassung auch einen bevorzugten Netzzugang für Strom aus erneuerbaren Energien beinhaltet, wird derzeit überarbeitet und soll in seiner für Beginn des kommenden Jahres erwarteten Novelisierung speziell für Biogas radikale Verbesserungen und Erleichterungen bringen. In diesem Zusammenhang hat das Landwirtschafts- als auch das Wirtschaftsministerium tiefgreifende Programme ausgearbeitet, in welchen unter anderem die Grundlagen für 2000 neue Biogasanlagen bis zum Jahre 2020 geschaffen werden sollen. So soll in fast jeder Gemeinde eine Biogasanlage verpflichtend vorgeschrieben werden. Auch sollen gesetzliche Grundlagen zur Gasaufbereitung und

Einspeisung ins Erdgasnetz etabliert werden, um so die Energieunabhängigkeit des Landes zu gewährleisten. Zudem wird ernsthaft diskutiert, das bestehende Quotenmodell zur Vergütung anhand von Zertifikaten durch eine Festpreisvariante nach dem Vorbild des Deutschen EEG zu substituieren.

Was einen sehr großen Anreiz für Investitionen darstellt, sind die derzeit greifbaren Direktzuschüsse auf Investitionen in Erneuerbare-Energie-Projekte im Rahmen der EU-Strukturfonds 2007-2013. In diesem Zusammenhang ist es möglich, bis zu 70% verlorene Zuschüsse auf die Investitionssumme zu erhalten, im Rahmen von speziellen Private-Public-Partnership Programmen sogar noch weit höhere Sätze. Zudem kann auf Unterstützung durch nationale Programme, spezielle Einrichtungen wie dem nationalen Fonds für Umweltschutz und Steuervergünstigungen in den Sonderwirtschaftszonen gezahlt werden.

Das Potential in Polen für landwirtschaftliche Biogasanlagen und Anlagen zur Verwertung von organischen Abfällen wird auf etwa 90 Prozent des Potentials in Deutschland geschätzt. Die landwirtschaftliche Nutzfläche liegt mit 10,7 Mio. Hektar nur knapp hinter Deutschland zurück (11,9 Mio. Hektar).

Für internationale Investoren, Anlagenbauer, Beratungs- und Serviceunternehmen wird sich der polnische Biogasmarkt in den kommenden Jahren

sicherlich zu einem der wichtigsten Auslandsmärkte entwickeln, und aufgrund seiner geographischen Nähe zu Deutschland und der sehr intensiven bilateralen Handelsbeziehungen für Deutsche Firmen leichter erreichbar sein als andere Zielmärkte.

Dieses Wachstum tatkräftig zu begleiten und möglichst viel Erfahrung und Know-How unter anderem auch aus Deutschland zu transferieren, ist nur eins der vielen Ziele des Polnischen Biogas Fachverbandes PBA, der im Jahr 2007 ins Leben gerufen wurde. Der Fachverband hat seinen Sitz in Pommern, im Norden Polens, wo auch die ersten typischen landwirtschaftlichen Biogasanlagen des Landes entstanden sind. Zu den Tätigkeitsbereichen zählen unter anderem die Beratung und Lobbyarbeit, Beteiligung an länderübergreifenden Programmen, Schaffung von Normen und einheitlichen Richtlinien, Mitwirkung an Gesetzesvorlagen als auch die Etablierung eines Schulungs- und Kompetenzzentrums, inklusive einer Vorzeige-Biogasanlage, an der praktische Schulungen erfolgen und verschiedene Wärmenutzungskonzepte sowie der Anbau und die Nutzung von Energiepflanzen demonstriert werden sollen.

[www.pba.org.pl](http://www.pba.org.pl)

Pierre Haider  
Leiter für internationale  
Angelegenheiten



## Werden die politischen Pläne der Regierung Realität?

Mit knapp zehn Prozent denken vergleichsweise wenige Gemeinden in Polen ernsthaft über die Investitionen in Biogasanlagen oder Biomasse(heiz)kraftwerke nach. Dieses steht in krassem Gegensatz zu den seit längerer Zeit verlautbarten politischen Plänen der Regierung. Ebenso sind vergleichsweise wenig Investoren an einer Investition in Biogasanlagen oder Biomasse(heiz)kraftwerke interessiert. Im Vergleich zu Investoren in Windenergieanlagen – siehe Marktstudie vom Juli 2009 – fällt auf, dass als Haupthindernis die schleppende Finanzierung mit Fördermitteln genannt wird. Biogasanlagen oder Biomasse(heiz)kraftwerke lohnen sich nur aufgrund der EU-Förderung, nicht aber aufgrund der Preisgestaltung, und dieses stellt das Haupthindernis für eine Entwicklung des Marktes dar. Dieses verbessert sich auch nicht wesentlich durch die zusätzliche Einführung von gelben Zertifikaten für die Kraft-Wärme-Koppelung. Mit einem Preisniveau von dann durchschnittlich 13 bis 14 Euro-Cent pro KW/h für KWK-Anlagen – Preise für grüne und gelbe Zertifikate – liegt das Preisniveau deutlich unter dem Niveau der Preise in der Tschechischen Republik mit 21 bis 25 Euro-Cent pro KW/h für Strom aus Biogasanlagen und 13,5 bis 28 Euro-Cent für Biomasse(heiz)kraftwerke. Hinzu kommt, dass es sich in der Tschechischen Republik um Festpreise für die Zertifikate handelt – sog. Green Premiums, während die Preise für die an der Strombörse handelbaren Zertifikate theoretisch nach Nachfrage und Angebot variieren, was aber in der Praxis mangels ausreichender Anzahl an Zertifikaten nicht zu Bildung von Marktpreisen führt, sondern lediglich zu Risikoabschlägen bei der Finanzierung durch Geschäftsbanken. Solange Polen nicht eine den Produktionskosten angemessene und einfach gestaltete Preisfindung für Biogasanlagen und Biomasse(heiz)kraftwerke einführt, ist zu befürchten, dass die politischen Pläne der Regierung Pläne bleiben.

**Dr. Christian Schnell**

Partner | BSJP in alliance with Taylor Wessing

# Investitionen von Gemeinden

## Methodologische Anmerkungen

### Untersuchungszweck

■ Diese Untersuchung hat zum Ziel, Kenntnisse über die in den Jahren 2010-2012 durch Gemeinden geplanten Investitionsarten im Bereich erneuerbarer Energien – in Biogasanlagen oder in Biomasse-(heiz)kraftwerke – sowie über Art und Umfang der Schwierigkeiten, die in der Anfangsphase derartiges Projektes auftreten, zu vermitteln.

### Kreis der Befragten

■ Die Untersuchung wurde unter 200 Mustergemeinden auf dem Gebiet von ganz Polen durchgeführt. Sie wurde gleichmäßig, verteilt auf 16 Woiwodschaften und auf drei Gemeindearten: Stadtgemeinden, Dorfgemeinden und Stadt-Dorfgemeinden durchgeführt. Befragt wurden die für Investitionsentscheidungen zuständigen Personen in den Gemeindeämtern (Bürgermeister, Investitionsspezialisten).

### Methode

■ Die Untersuchung wurde mittels telefonischer Interviews (CATI) mit den für die strategischen Entscheidungen zuständigen Personen durchgeführt.

---

## Schlussfolgerungen

■ In den meisten Gemeinden wurde noch keine Entscheidung betr. Investitionen in Biogasanlagen oder in Biomasse(heiz)kraftwerke in den Jahren 2010-2012 getroffen.

■ 12 % aller Gemeinden planen Investitionen in den nächsten drei Jahren in Biogasanlagen oder in Biomasse-(heiz)kraftwerke.

■ 6 % aller Gemeinden haben entschieden, die o.g. Investitionen nicht zu realisieren.

■ Doppelt so viele Stadt- und Stadt-Dorfgemeinden (18%) im Vergleich zu Dorfgemeinden (9%) haben Entscheidungen über Investitionen getroffen.

■ Investitionspläne bestehen häufiger als durchschnittlich in Gemeinden in drei Makroregionen: Nordosten (19% der Gemeinden), Nordwesten und Osten – je 17% der Gemeinden.

■ Die Gemeinden, die Investitionspläne haben, beabsichtigen meistens nur in eine Anlagenart zu investieren: 7% aller Gemeinden planen in Biomasse(heiz)kraftwerke zu investieren, 6% – in Biogasanlagen

■ Die Gemeinden planen häufiger einen Netzanschluss für eine Anlage als ein eigenes Projekt und den Bau von Anlagen.

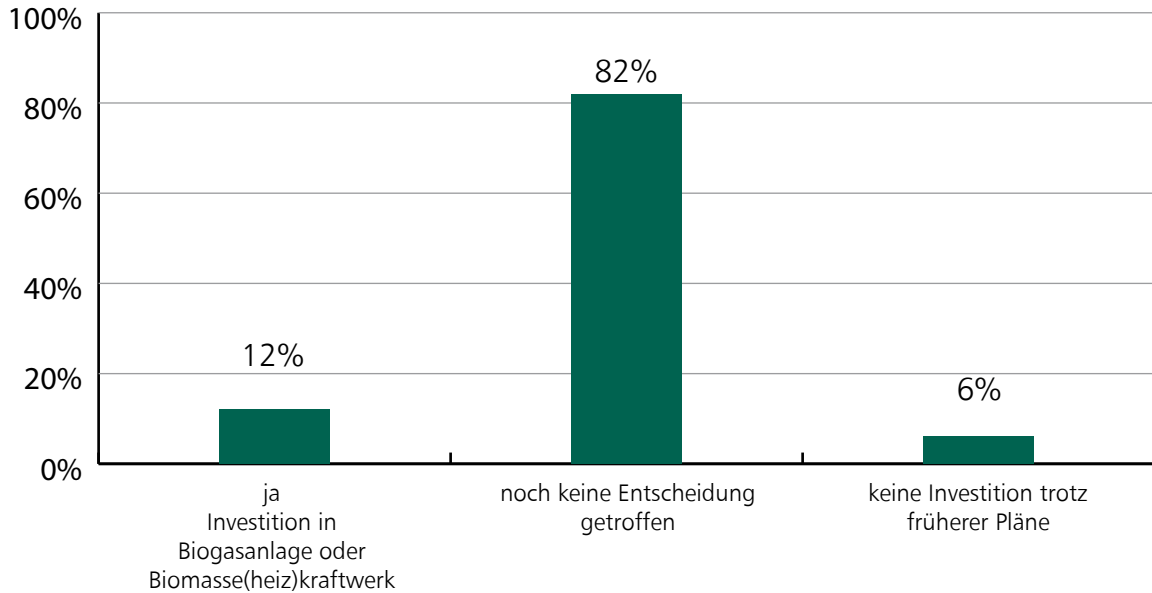
■ Den größten Anteil an der Finanzierung der Investitionen in erneuerbare Energie haben nicht rückzahlbare EU- und Landesfonds (74%), den kleinsten – Bankkredite (10%).

■ Am häufigsten beklagen die Gemeinden, die beabsichtigen zu investieren, Schwierigkeiten verbunden dem unvorhersehbaren Verkaufspreis der Energie (dies betrifft ca. 43% Gemeinden mit Investitionsplänen), sowie Probleme mit der Finanzierung von EU- und Landesfonds (41%) und mit dem Beschluss des Bebauungsplans (40%).

# Investitionspläne

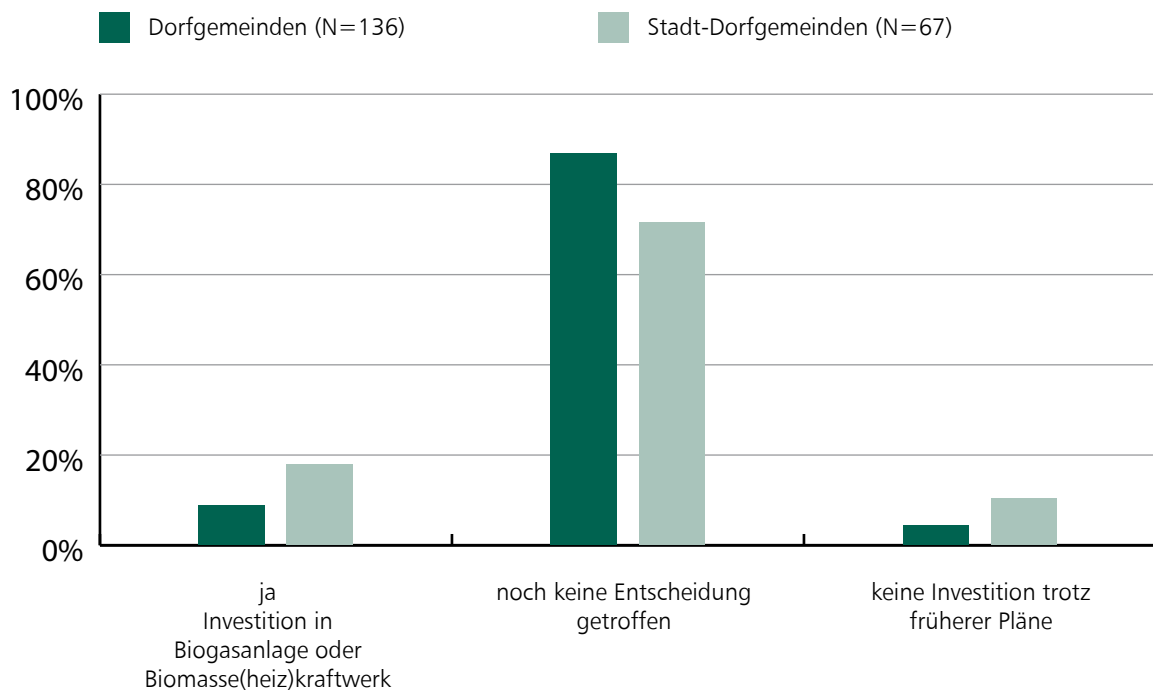
Bestehende Investitionspläne der Gemeinden für die nächsten drei Jahre (2010-2012)

Grundlage: alle untersuchten Gemeinden; N=203



Investitionspläne der Gemeinden für die nächsten drei Jahre (2010-2012)

Grundlage: Gemeinden in einzelnen Makroregionen (GUS)

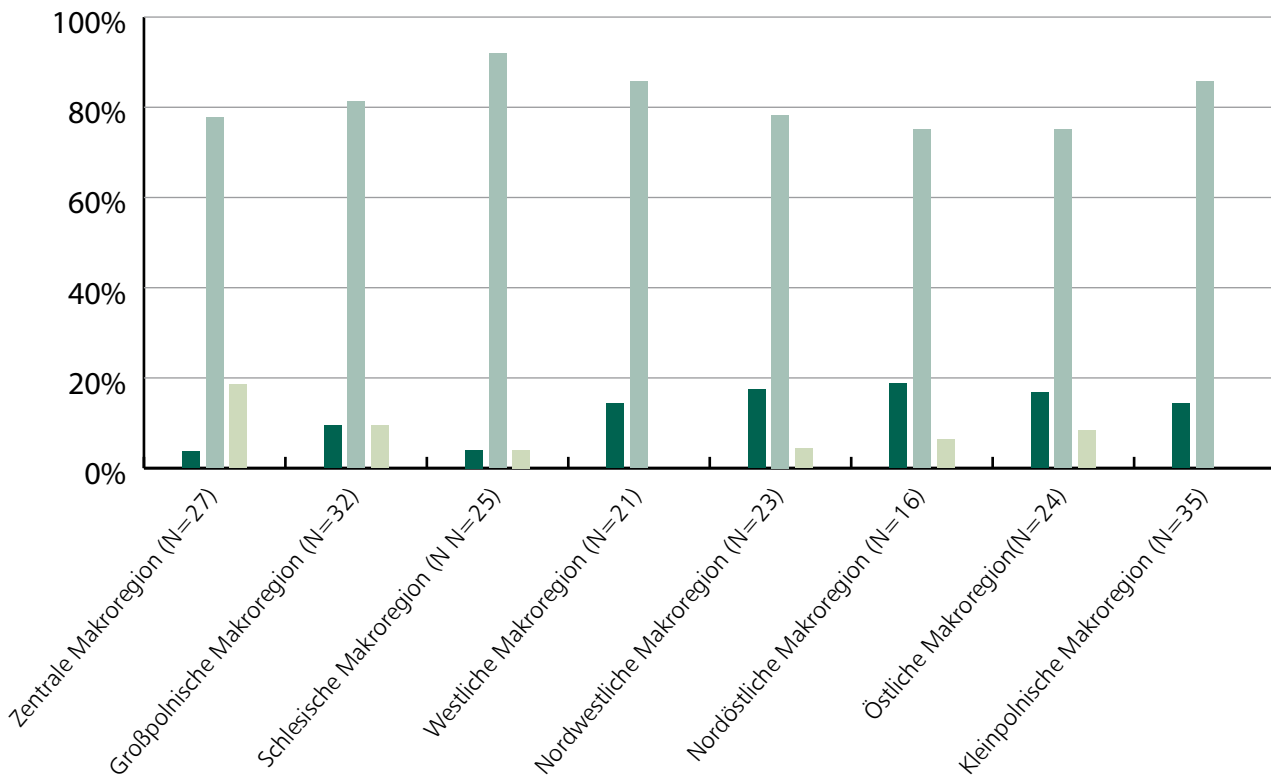


# Investitionspläne - Fortsetzung

## Investitionspläne der Gemeinden für die nächsten drei Jahre (2010-2012)

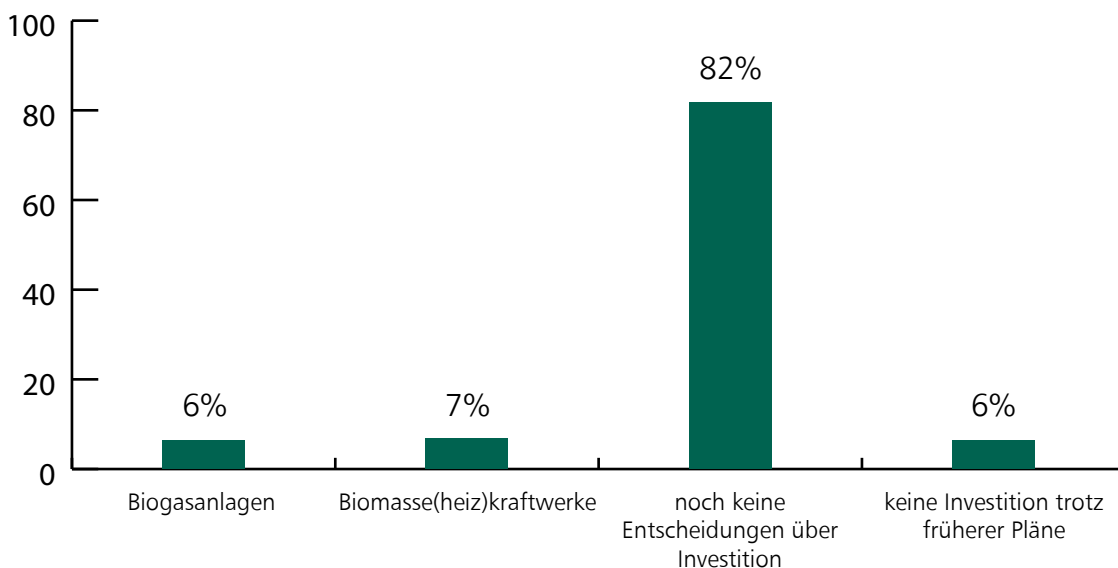
Grundlage: Gemeinden in einzelnen Makroregionen (GUS)

- Gemeinde hat Investitionspläne
- Gemeinde hat noch keine Entscheidung über Investitionspläne getroffen
- Gemeinde will nicht investieren, obwohl sie solche Pläne hatte



## Art der Investition, geplant für die nächsten drei Jahre (2010-2012)

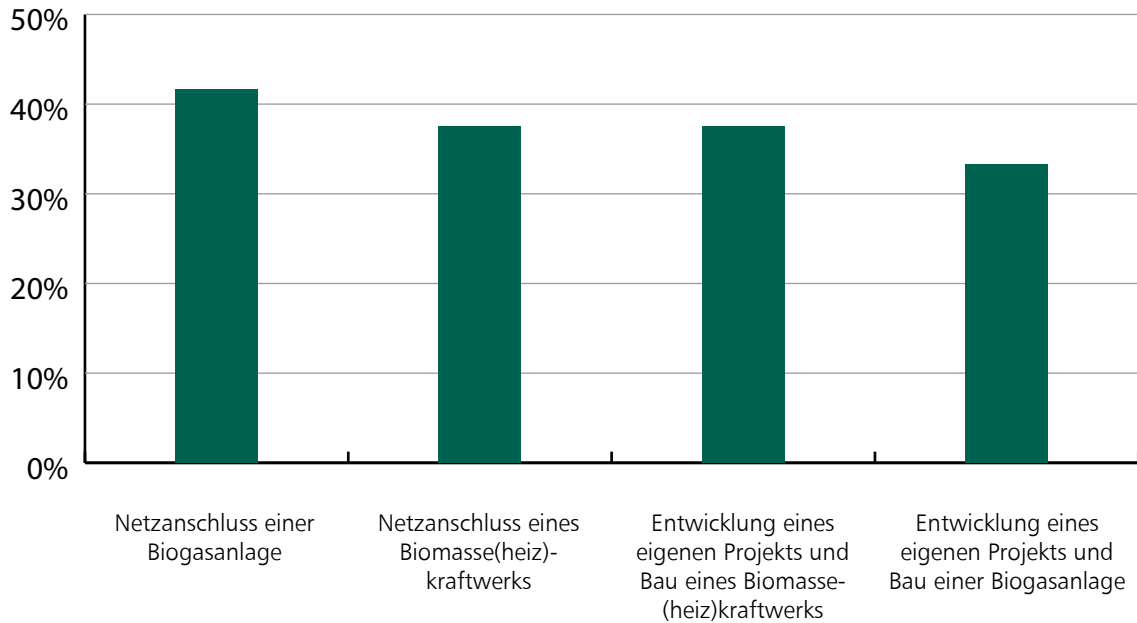
Grundlage: alle untersuchten Gemeinden; N=203



# Investitionspläne - Fortsetzung

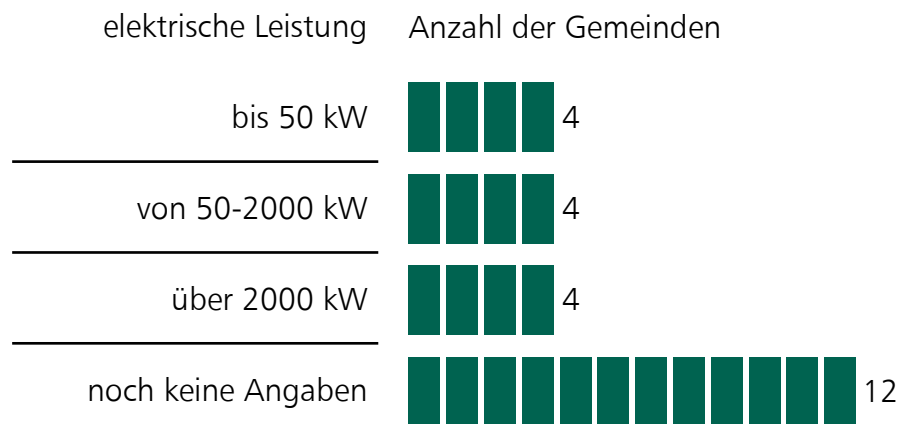
Art der geplanten Investitionen: in Biogasanlagen oder Biomasse(heiz)kraftwerke

Grundlage: alle untersuchten Gemeinden; N=203



## Leistung der geplanten Investitionen

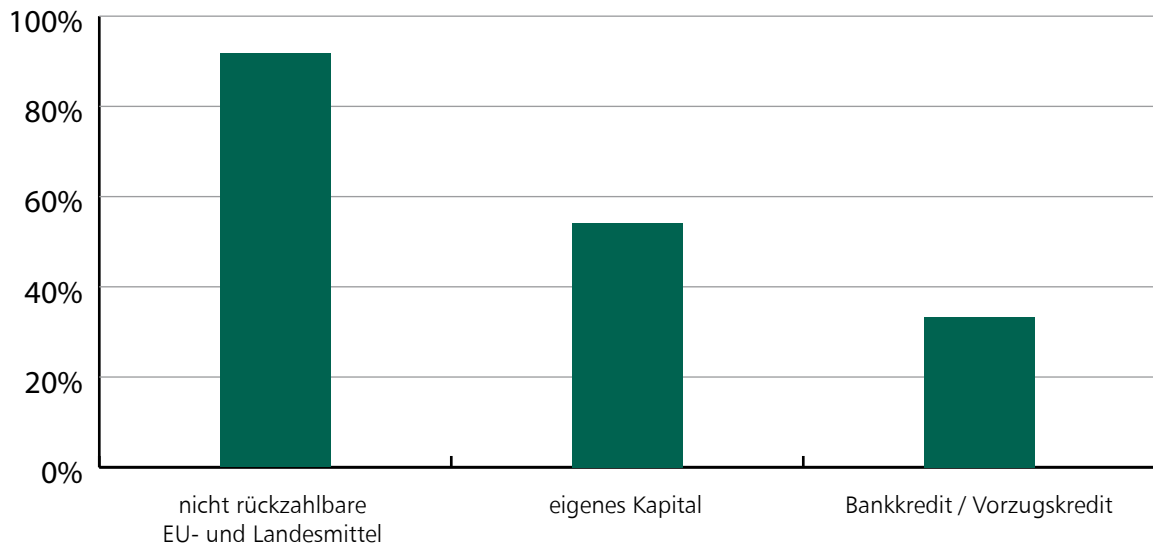
Grundlage: Gemeinden mit Investitionsplänen für die nächsten drei Jahre (2010-2012); N=24



# Investitionsfinanzierung – Quellen

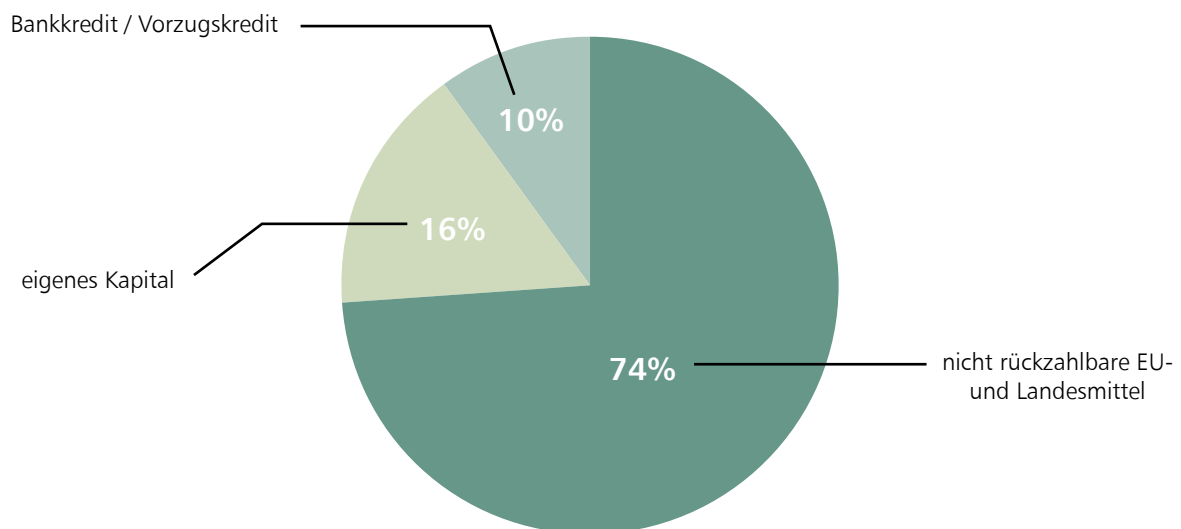
Quellen der Investitionsfinanzierung, die die Gemeinde nutzen will

Grundlage: Gemeinden mit Investitionsplänen für die nächsten drei Jahre (2010-2012); N=24



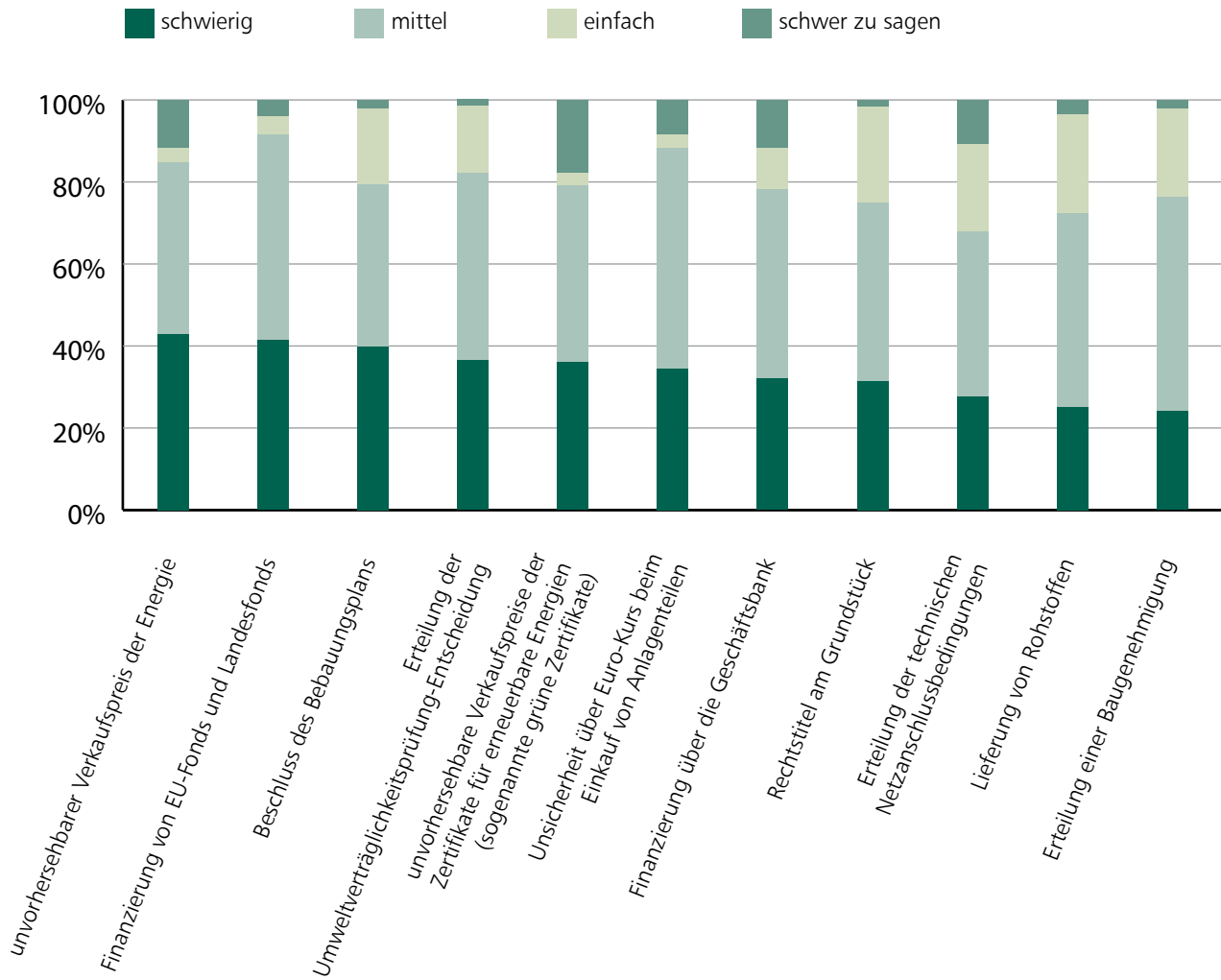
Anteil einzelner Quellen bei der Finanzierung von Investition – durchschnittliche Prozentwerte

Grundlage: Gemeinden mit Investitionsplänen für die nächsten drei Jahre (2010-2012); N=24



## Schwierigkeitsgrad verschiedener Fragen verbundenen mit der Investitionen in Biogasanlagen oder Biomasse(heiz)kraftwerke

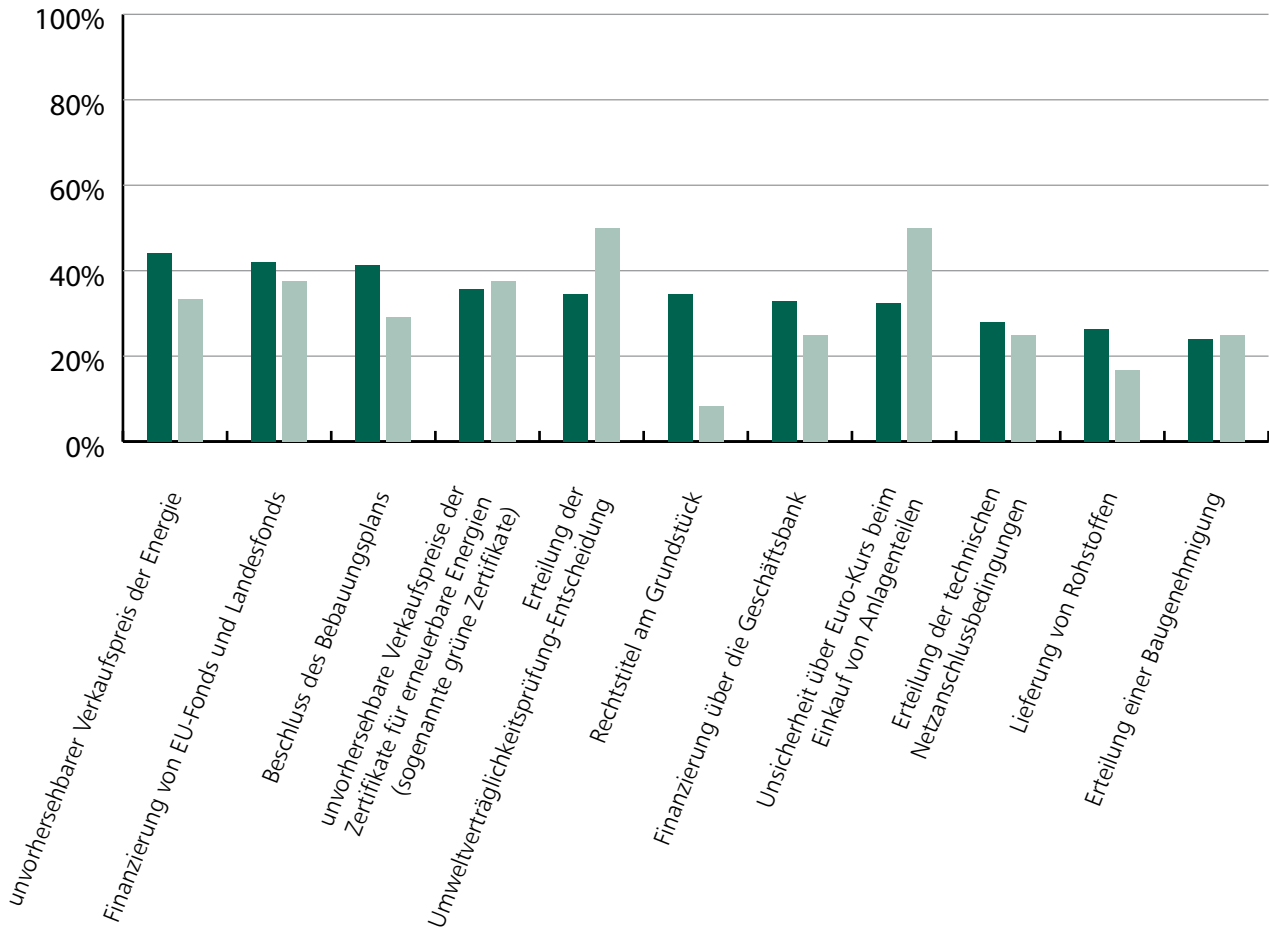
Grundlage: alle untersuchten Gemeinden; N=203



# Schwierigkeiten verbunden mit Investitionen - Fortsetzung

Schwierigkeiten bei Investitionen in Biogasanlage, Biomasseheizkraftwerke und Biomassekraftwerke; **bezeichnet als schwierig**

- Gemeinden, die noch keine Entscheidung über Investition in Biogas- oder Biomasseanlagen getroffen haben, oder in diese nicht investieren werden (N=179)
- Gemeinden, die Investitionen in Biogas oder Biomasse in den nächsten drei Jahren (2010-2012) planen (N=24)



# Investitionen von Privatinvestoren

## Methodologische Anmerkungen

### Untersuchungszweck:

■ Diese Untersuchung hat zum Ziel, Kenntnisse über die in den Jahren 2010-2013 durch Privatinvestoren und -produzenten geplanten Investitionen in Biogasanlagen und Biomasse(heiz)kraftwerke sowie über Art und Umfang der Schwierigkeiten, die in der Anfangsphase derartiger Projekte auftreten, zu vermitteln.

### Kreis der Befragten:

■ Die Untersuchung wurde unter 24 Unternehmen – Investoren in Biomasse(heiz)kraftwerke, Produzenten von Biogasanlagen oder Anlage-teilen für Biomasse(heiz)kraftwerke durchgeführt. Die Untersuchung wurde unter der größtmöglich erreichbaren Anzahl von Firmen aus der Branche durchgeführt. Um die Anzahl der Unternehmen zu maximieren, wurden alle möglichen Rekrutierungstechniken angewandt. Der Kreis der Befragten ist somit erschöpfend.

### Methode:

■ Die Untersuchung wurde mittels telefonischer Interviews (CATI) mit den für die strategischen Entscheidungen in den Firmen zuständigen Personen im In- und Ausland durchgeführt.

---

## Schlussfolgerungen

■ Etwas mehr als die Hälfte der befragten Unternehmen beabsichtigen in den nächsten drei Jahren 2010-2012 in Biogasanlagen und/oder Biomasse(heiz)kraftwerke zu investieren.

■ Unter den befragten Firmen wollen doppelt so viele in Biogasanlagen als in Biomasse(heiz)kraftwerke investieren. Einige Unternehmen haben Investitionspläne verbunden sowohl mit Biogas als auch mit Biomasse.

■ Im Rahmen geplanter Investitionen beabsichtigen die meisten Firmen ein eigenes Projekt und den Bau einer Biogasanlage oder eines Biomasse(heiz)kraftwerks.

■ Rohstoffe, die am häufigsten durch die Produzenten der Biogasanlagenteile verwendet werden, sind: organische Abfälle aus der Landwirtschaft, pflanzliche Produkte und organische Abfälle aus der Industrie. Die von diesen Quellen erzeugte Energie wird am häufigsten in elektrischen und Heiznetzen verwandt. Durch die Produzenten der Anlagen für Heizkraftwerke wird am häufigsten als Rohstoff Stroh und Getreide genutzt.

■ Unternehmen planen ihre Investitionen am häufigsten in den Woiwodschaften: Zachodniopomorskie, Wielkopolskie, Dolnośląskie und Lubuskie.

■ Am wenigsten Interesse besteht für die Woiwodschaften: Małopolskie, Śląskie, Opolskie und Łódzkie.

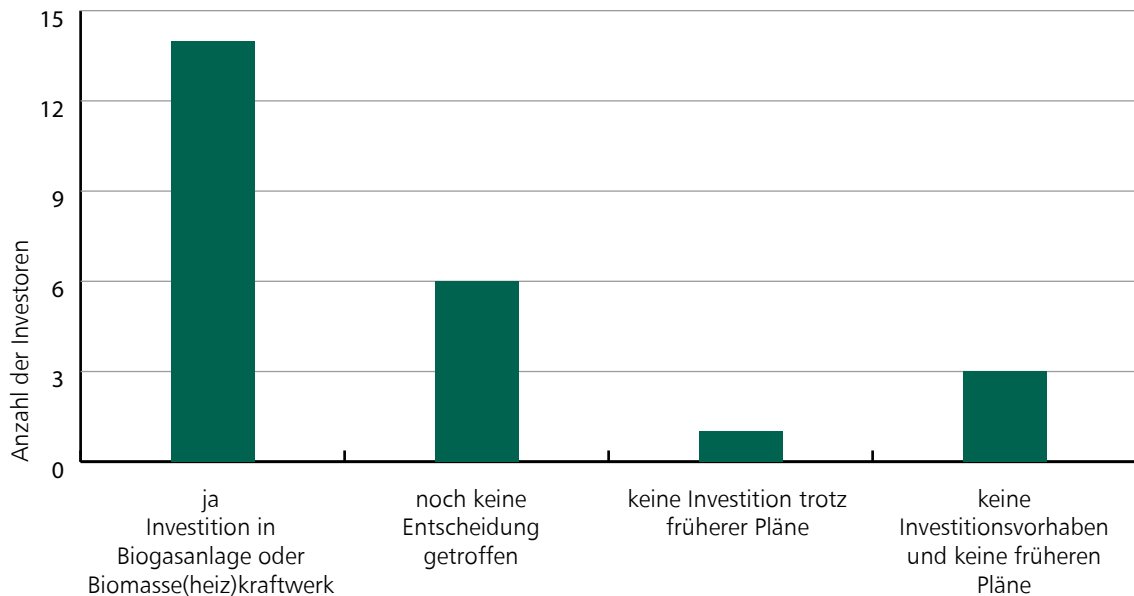
■ Den größten Anteil an der Finanzierung der Investitionen haben nicht rückzahlbare EU- und Landesfonds, den zweitgrößten – Bankkredite.

■ Am häufigsten klagen die Firmen, die beabsichtigen zu investieren, über Schwierigkeiten verbunden mit der Finanzierung von EU- und Landesfonds, mit dem Beschluss des Bauungsplans sowie mit der Erteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung-Entscheidung.

# Investitionspläne

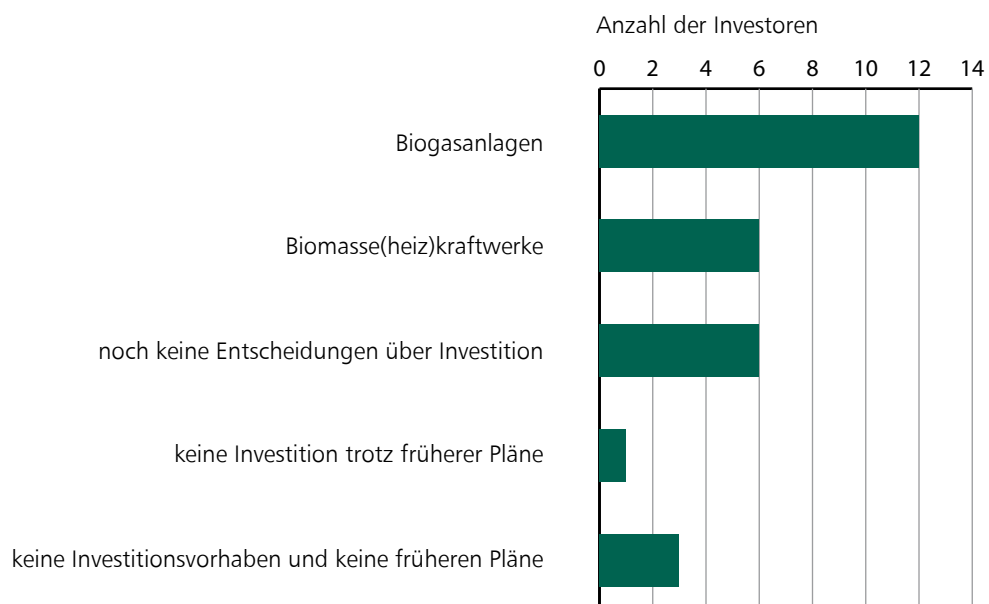
Investitionspläne der Privatinvestoren und -produzenten in den nächsten drei Jahren (2010-2012)

Grundlage: alle befragten Privatinvestoren und -produzenten; N=24



Art der geplanten Investitionen in den nächsten drei Jahren (2010-2012)

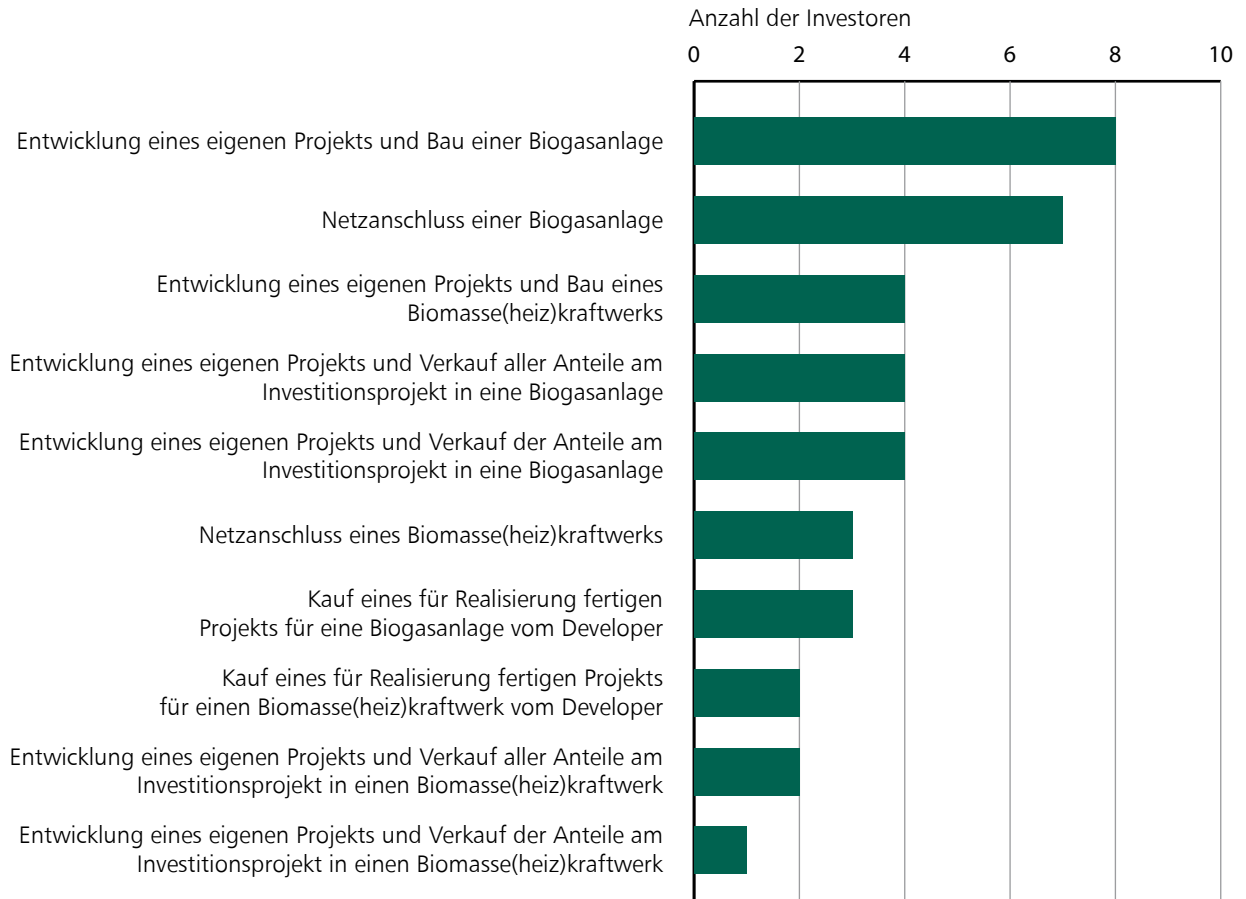
Grundlage: alle befragten Privatinvestoren und -produzenten; N=24



# Investitionspläne - Fortsetzung

## Charakter der Investitionen in Biogasanlagen oder Biomasse(heiz)kraftwerke

Grundlage: Unternahmen mit Investitionsplänen für die nächsten drei Jahre (2010-2012); N=14



**Zbigniew Szymandera**  
Geschäftsführer der Gesellschaft Aufwind Schmack

Wir haben vor kurzem eine landwirtschaftliche Biogasanlage in Liszków mit einer Leistung von 2,1 MW übergeben.

Das Projekt dauerte von der Einholung aller erforderlichen Verwaltungs- und Projektunterlagen im Jahr 2005 bis zum Erhalt der Genehmigung für den Bau der Biogasanlage zwei Jahre. Der Bau dauerte weitere zwei Jahre.

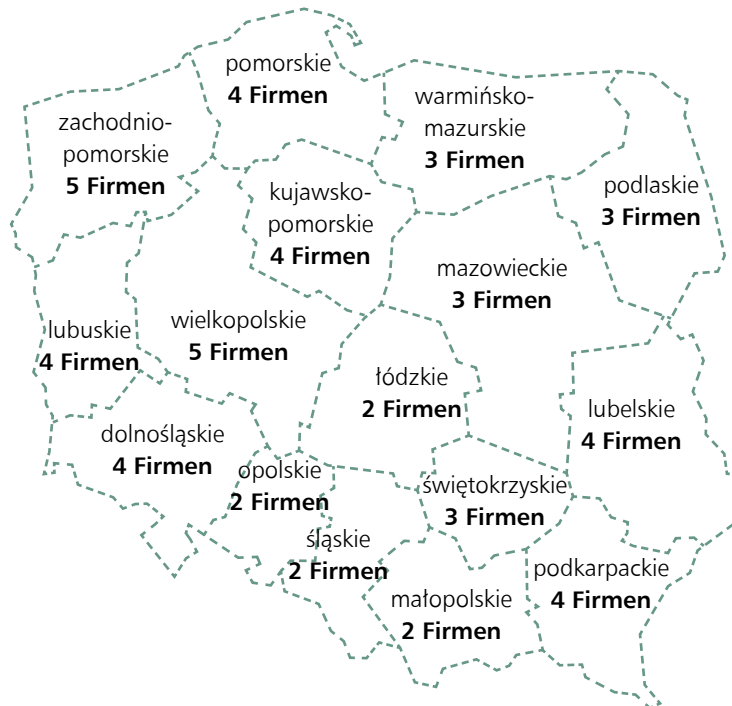
Der Investitionsprozess ist noch nicht abgeschlossen, man kann aber zum derzeitigen Zeitpunkt sagen, dass die Gesamtkosten bei rund 27 Millionen PLN liegen. Ich möchte betonen, dass dies die zweitgrößte Biogasanlage in Polen nach der Biogasanlage der Firma

Poldanor ist. Unsere Biogasanlage wird ca. 16.000 MWh Strom pro Jahr produzieren, dies unter der Annahme einer Reserve für Serviceunterbrechungen, und etwa 17.000 MWh Wärmeenergie. Außer dem Sud aus der Brennerei in Liszków werden verschiedene pflanzliche Abfälle verwendet. Der Sud ist ein relativ günstiger Ausgangsstoff. Er ist durch eine relativ hohe Ausbeute an Biogas pro Kilogramm Trockengewicht charakterisiert und dient zusätzlich als Komponente, welche die Mischung von Biomasseabfällen auf eine geeignete Konsistenz verdünnt. Die Kosten für den Transport der Biomasse sind immer eine beträchtliche Summe im Kostenvoranschlag für den Betrieb einer

# Investitionspläne - Fortsetzung

Woiwodschaften, in denen Unternehmen in Biogasanlagen investieren wollen

Grundlage: Unternehmen, die in Biogasanlagen investieren wollen; N=12



Biogasanlage und sind entscheidend für die Auswahl der Substrate. Im Allgemeinen, außer den Ausnahmefällen von Substraten mit einem hohen Gehalt an Trockenmasse und einer sehr guten Leistung bei der Biogasproduktion, ist es nicht rentabel, Biomasse mehr als 40 bis 50 km zu transportieren.

Der Bauprozess verlief praktisch ohne größere Störungen, die Zusammenarbeit der Technologieanbieter mit polnischen Unternehmen war fast vorbildlich. In der Anfangsphase der administrativen Prozesse in Zusammenhang mit der Biogasanlage Liszkowo war das Thema der Biogasenergie in Polen sehr wenig bekannt. Besonders in den letzten zwei Jahren ist die Popularität und damit auch das Wissen im Bereich der erneuerbaren Energien, einschließlich Biogasenergie, angestiegen.

Dieser Mangel an Kenntnissen über die Probleme, die bei der Errichtung von

Biogasanlagen entstehen, ist mittlerweile weniger wichtig, jedoch bildete er ein ernsthaftes Anfangshindernis. Bis heute hat dies Auswirkungen. Unter anderem besteht eine vorsichtige Haltung der Banken bei der Finanzierung dieser Investitionen, die als Hochrisikounternehmen behandelt werden. Trotz der finanziellen Unterstützung für Biogasanlagen in Polen erfordert die dynamische Entwicklung der Biogasenergiebranche eine erhebliche Intensivierung, sowohl im Stadium der Bereitstellung der Finanzierung, sowie beim späteren Betrieb.

Alles deutet darauf hin, dass bald die Möglichkeit entsteht, Einnahmen aus grünen und gelben Zertifikaten zu erzielen, und dass die Biogasanlage Liszkowo davon profitieren wird. Zur Zeit besteht diese Möglichkeit nicht. Die Anlage hat das Recht auf Einkommen nur aufgrund grüner Zertifikate. Die Unterstützung der Energieerzeugung

aus Biogas ist immer noch unzureichend. Die Möglichkeit der Kombination der Einnahmen für das Zertifikat wird sehr hilfreich sein, das gilt aber nur für Kogenerationsanlagen.

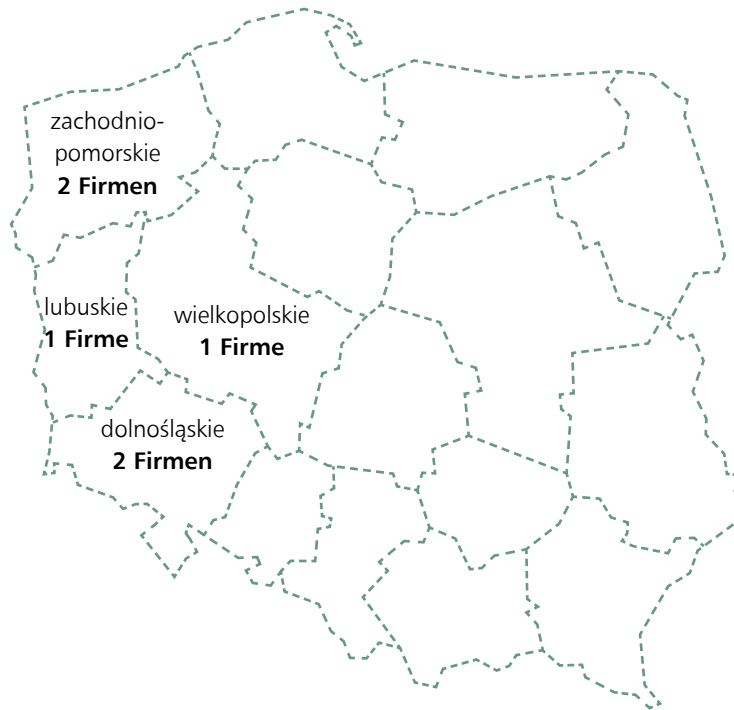
Wegen der Möglichkeit der Erhöhung der Energieeffizienz von Biogas durch die Einführung von Biogas ins Erdgasnetz sind die Zukunft der Biogasenergie diejenigen Biogasanlagen, die Gas in das Netzwerk einspeisen.

Aufgrund des Fehlens von speziellen Rechtsvorschriften wird eine solche Investition als eine Quelle erneuerbarer Energien zur Zeit nicht von Unterstützung umfasst.

In dieser Zeit entwickelt das Unternehmen mehrere Projekte, von denen einige auch in den administrativen Verfahren, Investitionen und bei der Finanzierung fortgeschritten sind.

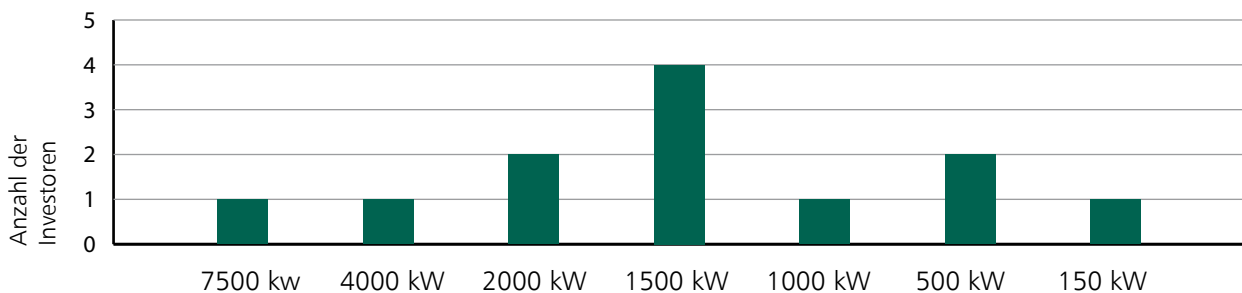
# Investitionspläne - Fortsetzung

Woiwodschaften, in denen Unternehmen in Biomasse(heiz)kraftwerke investieren wollen  
 Grundlage: Unternehmen, die in Biomasse(heiz)kraftwerke investieren wollen; N=6



## Leistung der geplanten Investitionen

Grundlage: Unternehmen mit Investitionsplänen für die nächsten drei Jahre (2010-2012); N=14



Im Sommer wurde die Baugenehmigung für eine Biogasanlage mit einer Leistung von 1,6 MW in der Woiwodschaft Kujawsko-Pomorskie erteilt. Der Bau wird bald beginnen. Im Frühling 2010 ist geplant, mit dem Bau von zwei weiteren Biogasanlagen, darunter eine mit einer Kapazität von 3,2 MW, zu beginnen.

Durch die Bemühungen, Medieninteresse auszulösen und dieses Thema

bekannt zu machen, sowie durch das Programm der Regierung „Innovative Energetik. Energetische Landwirtschaft“ ist Polen auf dem besten Weg zu einem raschen Anstieg der Zahl der Biogasanlagen.

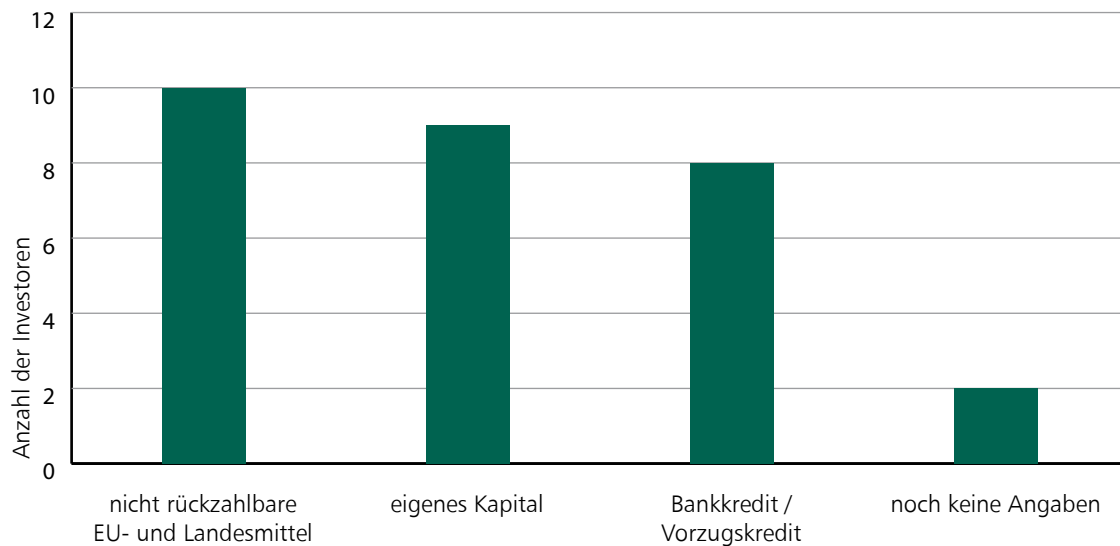
Allerdings erfordert die Realisierung einer „Biogas-Anlage in jeder Gemeinde“ Änderungen in der Gesetzgebung in vielen Bereichen: von den Vorschriften, die mit der Landwirtschaft

verbunden sind, bis zu den Vorschriften, die mit der Energie zu tun haben, und vor allem eine drastische Erhöhung der finanziellen Unterstützung für diese Projekte in der Phase der Investitionen, sowie auch im Stadium ihres Betriebs. Außerdem muss mit der Tatsache gerechnet werden, dass nicht jede Gemeinde in Polen eine Substratbasis für eine größere oder auch mittlere Biogasanlage sicherstellen kann.

## Investitionsfinanzierung - Quellen

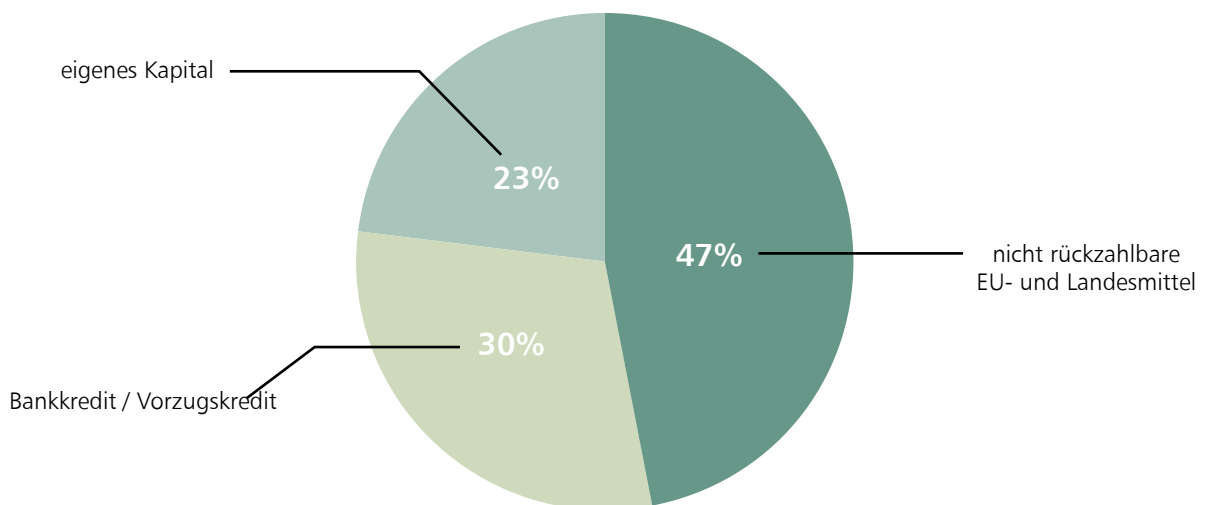
Quellen der Finanzierung der Investition in Biogasanlagen, die die Unternehmen nutzen wollen

Grundlage: Unternehmen mit Investitionsplänen in Biogasanlagen; N=12



Anteil einzelner Quellen bei der Finanzierung von Investition in Biogasanlagen – durchschnittliche Prozentwerte

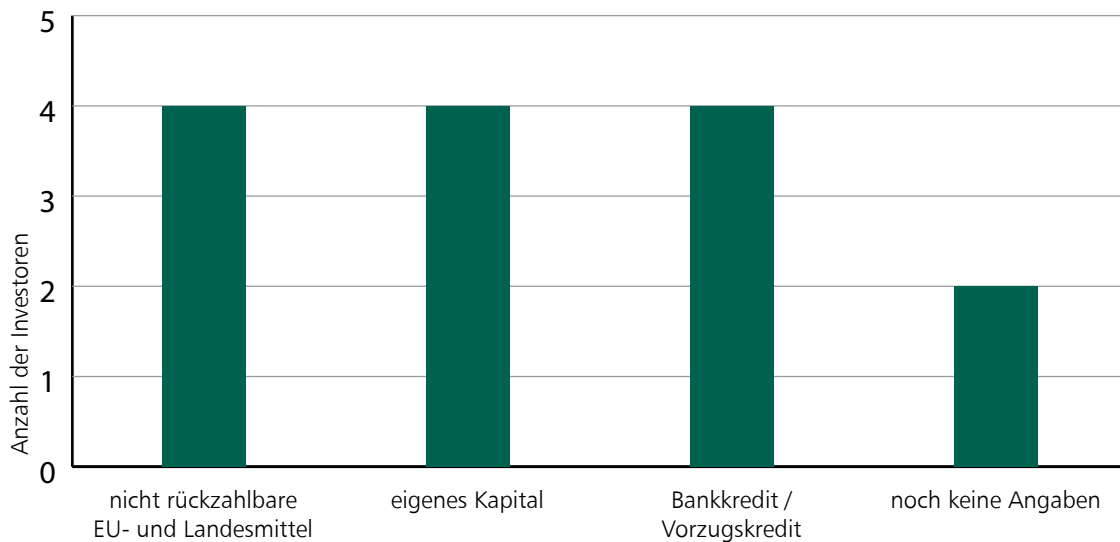
Grundlage: Unternehmen mit Investitionsplänen in Biogasanlagen; N=10



# Investitionsfinanzierung - Quellen - Fortsetzung

Quellen der Finanzierung der Investition in Biomasse(heiz)kraftwerke, die die Unternehmen nutzen wollen

Grundlage: Unternehmen mit Investitionsplänen in Biomasse(heiz)kraftwerke; N=6



**Marcin Jędrysiak**  
 Chef-Technologe  
 BIOGAZ ZENERIS Sp. z o.o.

Das Unternehmen BIOGAZ Zeneris Sp. z o.o. investiert in Biogasanlagen und stellt die Anlagentechnik für Biogasanlagen her. Im Zeitraum 2010-2012 planen wir den Bau einer Biogasanlage mit einer Leistung von 0,5 MW in der Woiwodschaft Großpolen. Diese Investition wird zu 10% aus Eigenkapital,

zu 50% aus Bankdarlehen und zu etwa 40% aus Landes- und EU-Fördermitteln finanziert. Ausgangsstoffe für die Energiegewinnung sind in unserem Fall eigene Abfälle aus der Agrar- und Lebensmittelindustrie sowie Maissilage. Die hergestellte Energie wird für unseren eigenen Gebrauch verwendet und in die Stromnetze eingespeist.

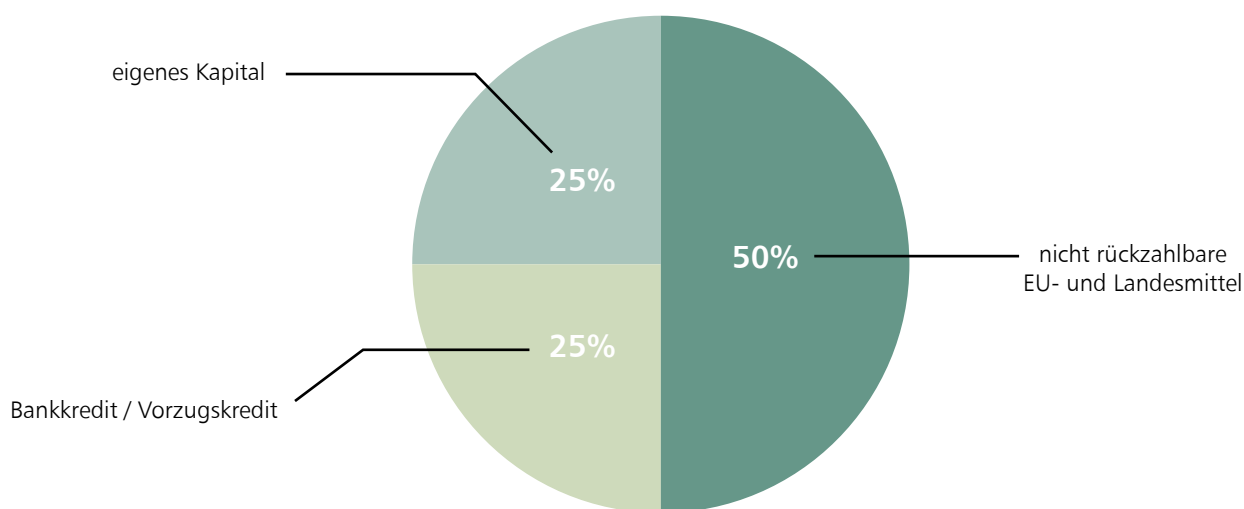
Investitionen in die Biogastechnologie in Polen sind ein schwieriger Prozess. Wir haben mit Schwierigkeiten beim Abschluss langfristiger Verträge über die Lieferung von Rohstoffen und bei der Erlangung der technischen Bedingungen für den Anschluss an das Stromnetz zu kämpfen. Das Stromnetz ist zu schwach ausgebaut für die große Anzahl von Interessenten, daher ist der Zugang zum Stromnetz in manchen Fällen versperrt. Außerdem ist das Verfahren zur Erlangung einer Entscheidung über die Umweltauswirkungen des Vorhabens schwierig und in der Regel zeitaufwendig. Probleme gibt

es auch im Zusammenhang mit der Finanzierung der Investitionen durch die Banken. Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Krise sind die Darlehensbedingungen ungünstig. Außerdem ist es nicht leicht, Landesmittel und europäische nicht rückzahlbare Fördermitteln zu erhalten. Der Prozess ist zeitaufwendig, und der Wettbewerb ist sehr hoch. Schwierigkeiten treten auch in Zusammenhang mit dem instabilen Wechselkurs des Euros für den Kauf von Geräten auf, in dessen Folge die auf Technologie basierten und in Euro geschätzten Investitionen eingefroren sind.

## Investitionsfinanzierung - Quellen - Fortsetzung

Anteil einzelner Quellen bei der Finanzierung von Investition in Biomasse(heiz)kraftwerke – durchschnittliche Prozentwerte

Grundlage: Unternehmen mit Investitionsplänen in Biomasse(heiz)kraftwerke; N=10



**Grzegorz Brodziak**  
Geschäftsführer der  
Poldanor S.A.

Das Unternehmen Poldanor SA investiert in Biogaskraftwerke. Für die Jahre 2010-2012 planen wir in den Bau von landwirtschaftlichen Biogaskraftwerken mit einer Gesamtleistung von 4250 kW in der Wojewodschaft Pommern und 6127 kW in der Wojewodschaft Zachodniopomorskie. Schätzungsweise wird diese Investitionen zu 30% aus

eigenen Mitteln, zu 50% aus Bankkrediten und zu 20% aus nicht rückzahlbaren EU- und Landesmitteln finanziert.

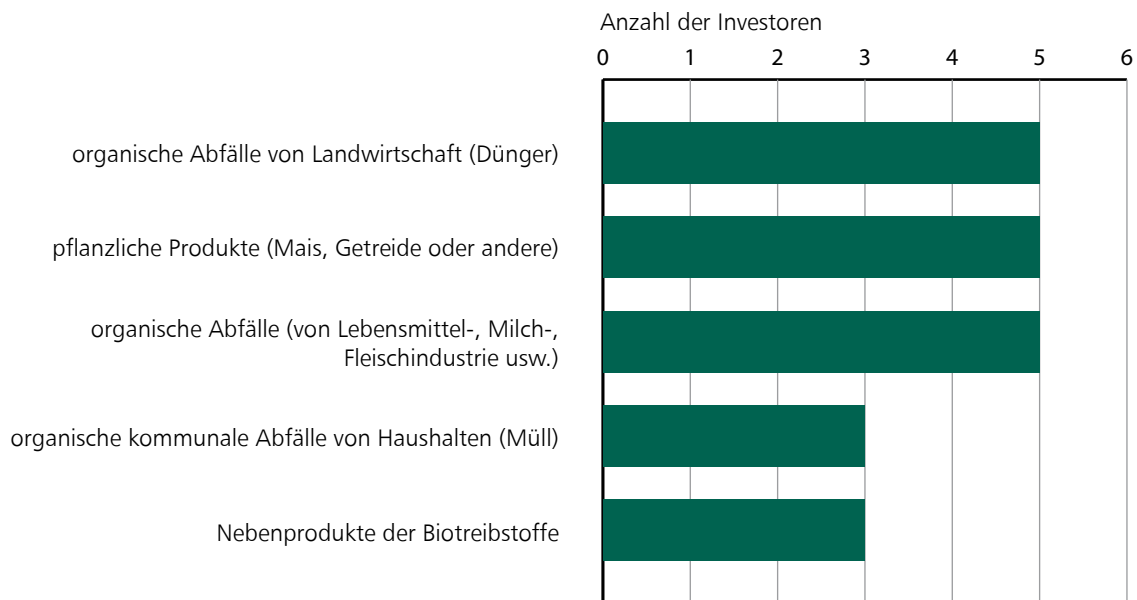
Die in diesen Biogaswerken produzierte Energie wird für den Eigenbedarf verwendet und in die Stromnetze, wahrscheinlich auch in die Wärmenetze eingespeist.

Natürlich sind Investitionen in die Biogastechnologie in Polen keine einfachen Projekte. Schwierig ist es in erster Linie, nationale und EU-Fördermittel zu erlangen. In unserem Fall war dieser Prozess ungewöhnlich mühselig und zeitaufwendig. Wir hatten mit allen denkbaren bürokratischen Problemen zu tun, vor allem gab es eine lange Zeit für die Prüfung und unklare Kriterien für die Zuteilung der Fördermittel. Einige Schwierigkeiten hatten wir auch mit der Erlangung der Entscheidung über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, der Erlangung des Rechtstitels an den Grundstücken und der Kreditgewährung durch die Banken.

Was den Netzanschluss betrifft, gab es außer in einem Fall, der wochenlange Gespräche mit dem Netzbetreiber erforderte, keine wesentlichen Probleme bei der Erlangung der Bedingungen für den Netzanschluss. Die Anbieter schätzen Biogas als eine stabile Quelle für erneuerbare Energie. Zum Glück haben wir im Gegensatz zu anderen Firmen keine Probleme mit der Versorgung mit Rohstoffen. Das Material, das wir zur Produktion des Biogases verwenden - Tierexkrememente sowie Maissilage, stammt von unseren eigenen Farmen und Feldern.

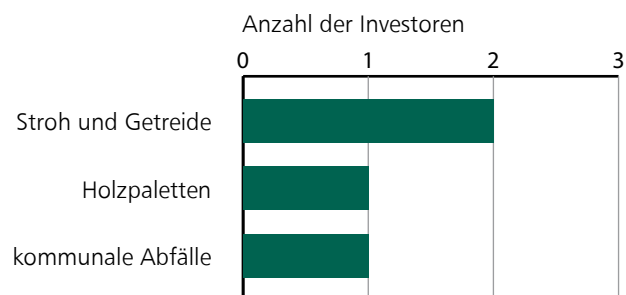
# Für Produktion von Energie verwandte Rohstoffe

Rohstoffe verwandt in Biogasanlagen  
Grundlage: Produzenten von Biogasanlagen; N=6



---

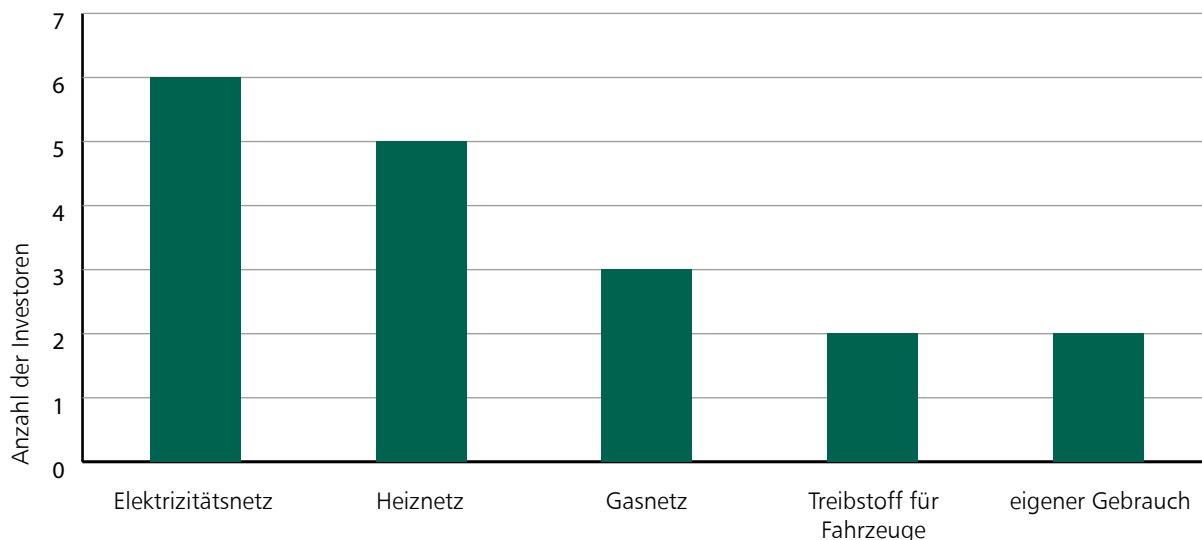
Rohstoffe verwandt bei Biomasseverarbeitung  
Grundlage: Produzenten von Biomasse(heiz)kraftwerken; N=2



# Anwendungsart der Energie

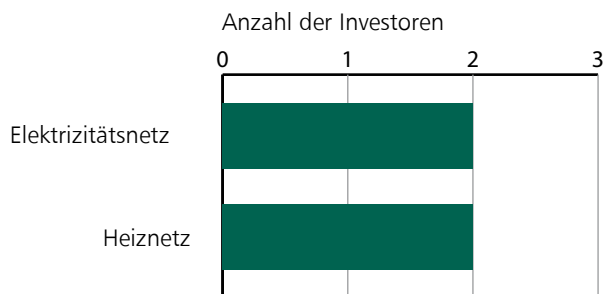
## Mögliche Anwendungen erzeugter Energie

Grundlage: Produzenten von Biogasanlagen; N=6



## Anwendungsart der Energie

Grundlage: Produzenten von Biomasse(heiz)kraftwerken; N=2



**Marcin Zagórski**  
 Direktor des Programms  
 ENERGA BIOGAZ

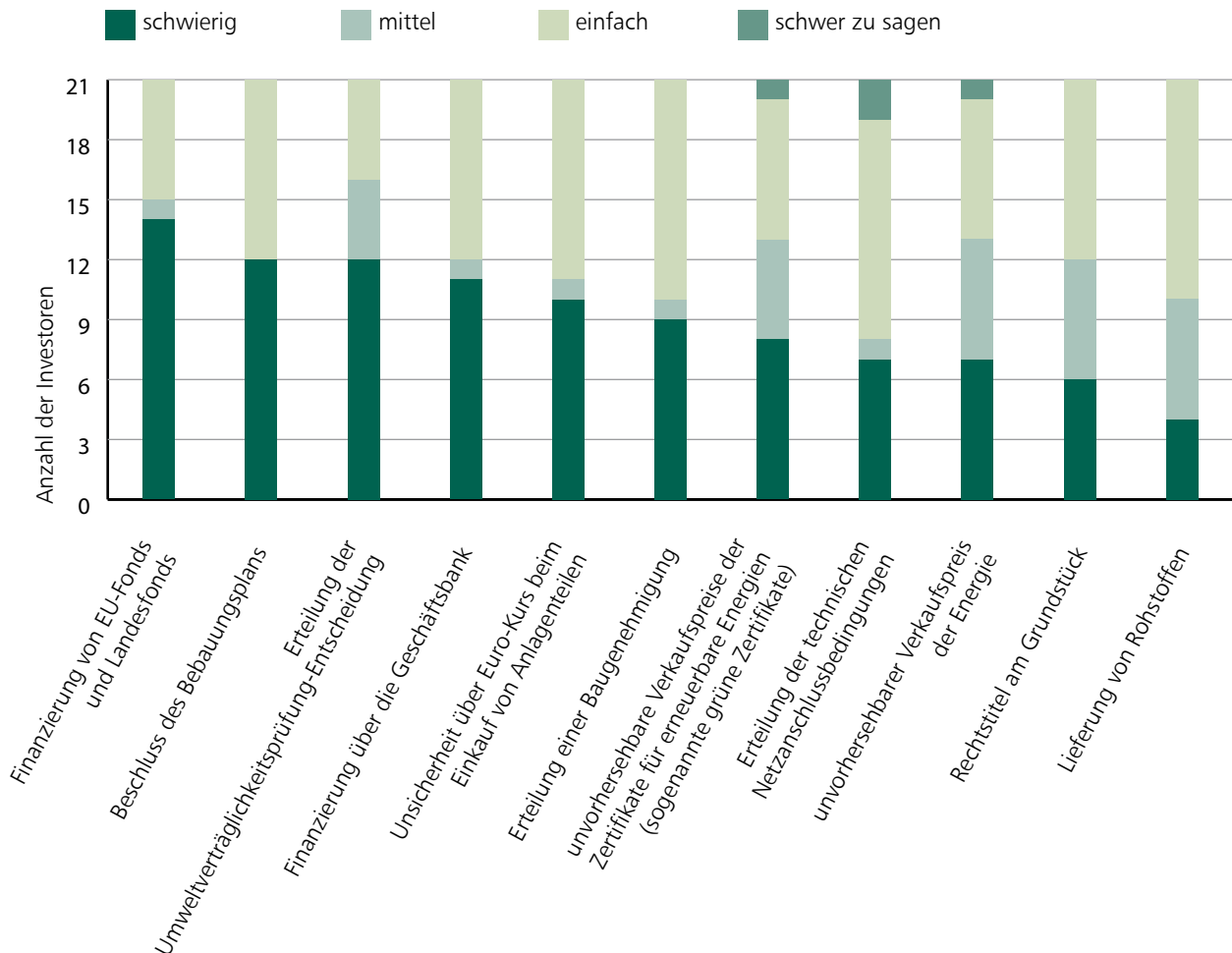
Unser Unternehmen engagiert sich im Bereich der Produktion von Biogas. Unser Ziel ist die Beteiligung der Gruppe ENERGA an der Durchführung von Projekten im Bereich der Stromerzeugung aus Biogas mit einer Gesamtleistung von mindestens 300 MW im Jahr 2020 sowie der Betrieb dieser Projekte im Bereich des Verkehrs der Energie und der Ursprungszeugnisse. Die Verwirklichung des Programms wird in drei Schritten erfolgen. Im ersten Schritt sollen ein paar, im zweiten Schritt ein paar Dutzend und schließlich Hunderte Biogasanlagen entstehen. Bis einschließlich 2012 ist geplant, 44 Biogasanlagen zu realisieren.

Interesse der Energa BIO ist der Bau von drei Arten von Biogasanlagen: Agrar-, Kommunal-, und Recyclingsbiogasanlagen. Angesichts des beabsichtigten Umfangs des Programms kann man davon ausgehen, dass für das Programm vor allem Investitionen in Biogasanlagen mit einer Leistung von 0,25 MW bis 2 MW in Frage kommen. Bevorzugt werden aber Projekte mit einer Leistung von 0,5 MW bis 2 MW. Die Energie, erzeugt durch unseren Substratmix, der an den Ort und das konkrete Projekt angepasst wird, wird in Stromnetzen sowie in Heiznetzen verwendet.

# Schwierigkeiten verbunden mit Investitionen

Schwierigkeitsgrad verschiedener Fragen verbundenen mit der Investitionen in Biogasanlagen oder Biomasse(heiz)kraftwerke

Grundlage: Unternehmen, die Investitionspläne für Biogasanlagen oder Biomasse(heiz)kraftwerke bereits getroffen haben oder in Entscheidungsphase sind; N=21



Energa ist eine der vier größten Holdinggesellschaften in Polen für Elektroenergie. Der Hauptsitz befindet sich in Danzig. Die Energa Gruppe ist ein führender polnischer Hersteller, Zulieferer und Verkäufer von Strom. Die Gruppe ist auf einem Gebiet von etwa 25% des Landes tätig. Sie versorgt die Haushalte von mehr als 7 Millionen Polen, und dreihunderttausend Firmen. Energa S.A. ist eines der führenden Unternehmen in der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen und einer der größten Arbeitgeber in Polen. Das Unternehmen beschäftigt mehr als zwölftausendfünfhundert Mitarbeiter. Eines der wichtigsten Ziele

der Entwicklungsstrategie der Gruppe ist die führende Position im Bau von dezentralen, insbesondere erneuerbaren Energiequellen zu erreichen. Wir werden in den Woiwodschaften Pomorskie, Warmińsko-Mazurskie, Mazowieckie und Zachodniopomorskie investieren – vor allem im Tätigkeitsgebiet der Energagruppe. Diese Investitionen werden aus Eigenkapital, aus Bankdarlehen und Vorzugskrediten sowie auch aus nicht rückzahlbaren Landes- und EU-Fördermitteln finanziert.

Investitionen in die Biogastechnologie in Polen sind keine leichte Aufgabe. Es gibt Schwierigkeiten in Zusammenhang

mit der Lieferung von Rohstoffen, mit dem Beschluss des Bebauungsplans und damit den Beschluss über die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt. Außerdem gibt es auch Probleme bei der Finanzierung durch Banken und mittels nationaler und EU-Fördermittel.

# Rechtliche Fragen

Bisher werden in Polen Biokomponenten insbesondere zur Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme (vor allem Kraft-Wärme-Koppelung) genutzt. Der Markt erwartet weitere Impulse durch die Nutzung von Biokomponenten als Zusatz zu Transporttreibstoffen. Im Jahre 2005 ist die erste landwirtschaftliche KWK-Biogasanlage in Polen in Betrieb genommen worden. Es wird damit gerechnet, dass in Zukunft nicht nur Tierexkremate, sondern auch feuchte Biomasse aus dem für diesen Zweck bestimmten energetischen Anbau als Brennstoff genutzt wird. Allerdings sind in Polen gegenwärtig nur 120 Biogasanlagen in Betrieb, mit einer Gesamtleistung von 50 Megawatt (Daten: Energieregulierungsbehörde URE Stand 2008). Zum Vergleich: In Deutschland befinden sich 4 500 Biogasanlagen in Betrieb mit einer Gesamtleistung von 1600 Megawatt. Der geringen Verbreitung von Biogasanlagen in Polen steht das riesige Potential dieser Technologie in der hiesigen Landwirtschaft gegenüber. Nach Ansicht des polnischen Verbands der Biogaserzeuger PBA ([www.pba.org.pl](http://www.pba.org.pl)) könnten in Polen 135-145 Mio. m<sup>3</sup> Biogas jährlich gefördert werden.

Das polnische Energierecht kennt kein spezialgesetzliches Erneuerbare-Energien-Gesetz. Ein entsprechender Entwurf – erarbeitet durch die Autoren im Auftrag des Umweltministeriums 2004 – scheiterte aus politischen Gründen. Stattdessen wurden 2005 Teile dieses Entwurfs – insbesondere die Regelung zu Grünen Zertifikaten – in das Rahmengesetz „Energierecht“ implementiert. Im wesentlichen können die Regelungen zu Erneuerbaren Energien in drei Gruppen eingeteilt werden: (1.) Vorzugsregelungen für den Netzanschluss, (2.) Regelungen, die den Verkauf von elektrischer Energie mit grünen Zertifikaten begünstigen, und (3.) Regelungen, die die Einspeisung von Energie betreffen.



## 1. Baurecht und Planungsrecht

Allgemein kann festgestellt werden, dass die gesetzlichen Regelungen, die für den Bau und den Betrieb von Biogasanlagen maßgeblich sind, teilweise unpräzise und undurchsichtig formuliert sind. Daher empfiehlt es sich bereits in einem frühen Stadium Beratung in Anspruch zu nehmen, um Rechtsunsicherheiten und möglicherweise zusätzliche Kosten zu vermeiden. Die mangelnde Präzision schlägt sich bereits in der Gesetzesterminologie wieder. Eine Auflistung der „Produktion von Biogas“ fehlt zum Beispiel bereits in der Polnischen Klassifikation Wirtschaftlicher Betätigung (poln. Polska Klasyfikacja Działalności), welche umfassend die wirtschaftliche Tätigkeit in Polen klassifiziert. Die Verordnung des Landwirtschaftsministers vom 7.10.1997 über die Bauweise und die Lage von landwirtschaftlichen Bauten spricht zwar unter anderem von Biogasanlagen, definiert den Begriff allerdings in keiner Weise, so dass unklar bleibt, ob der Begriff die Anlagen samt Netz meint oder lediglich das Gelände auf dem sich diese befinden oder gar nur einzelne Anlagenteile wie die Fermentationskammer oder die Biogasspeicher.

Auch bezüglich der Lage von Biogasanlagen in Relation zu anderen landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Gebäuden bleibt die Verordnung unklar und teilweise sogar widersprüchlich in Bezug auf die

bauordnungsrechtlichen Vorschriften wie zum Beispiel Abstandsflächen zur Nachbarbebauung. Eine klare Einordnung von Biogasanlagen entweder als industrielle oder landwirtschaftliche Anlagen hat der polnische Gesetzgeber bislang ebenfalls versäumt, was zum Beispiel dazu führt, dass das Grundstück auf dem eine Biogasanlage errichtet wurde, nicht mehr als landwirtschaftlich genutzte Fläche zu betrachten ist.

### Bebauungspläne

Bebauungspläne sind bereits in einigen Gemeinden erlassen, aber immer noch in vielen Gemeinden in Erarbeitung, oder noch nicht einmal in diesem Stadium. Sofern kein Bebauungsplan besteht oder in Erarbeitung ist, kann die Gemeinde sog. Bebauungsbedingungen für das betreffende Gebiet erlassen.

Die Erarbeitung eines Bebauungsplans als Satzung der kommunalen Selbstverwaltung nimmt weit über ein Jahr in Anspruch. Zwischenstufe ist die Erarbeitung eines sogenannten Studium, welches noch keine Außenwirkung entfaltet und noch der Prüfung durch die Kommunalaufsicht unterliegt, aber inhaltlich bereits die Regelungen des Bebauungsplans umfasst. Von der Erarbeitung des Studium bis zum rechtskräftigen Erlass des Bebauungsplans vergeht noch einmal von einem halben bis zu einem Jahr. Allerdings bietet das Studium bereits eine relative Investitionssicherheit, da die einschlägigen Auflagen und Begrenzungen inhaltlich

bereits bekannt sind – wenn auch die öffentliche Beteiligung in jeder Stufe der Planfeststellung zu erheblichen Behinderungen führen kann. Es ist damit zu rechnen, dass sich mit der neuen Gesetzeslage zur Umweltverträglichkeitsprüfung die Dauer zur Aufstellung eines Plans signifikant verlängern wird.

### **Baugenehmigung**

Grundlage für die Erteilung der Baugenehmigung ist u.a. der UVP-Bescheid und die Erteilung der technischen Netzanschlussbedingungen durch den örtlichen Verteilungsnetzbetreiber. De facto wird es sich oftmals um zwei Baugenehmigungen handeln: für die Errichtung der Anlage und des Netzanschlusses. Die Baugenehmigung wird auf Antrag erlassen und innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung an die Nachbarn und andere Verfahrensbeteiligte rechtskräftig – und mit Bestätigung der Zustellung und Fristablauf durch Stempel der Baubehörde auch rechtskräftig. Zuständige Behörde ist der Landrat und bei kreisfreien Städten der Stadtpräsident. Die Bauarbeiten dürfen erst 7 Tage nach Anmeldung des Baubeginns aufgenommen werden.

### **Generalunternehmerverträge**

Generalunternehmerverträge (nachfolgend „GU-Verträge“) werden oftmals nicht nach polnischem Recht abgeschlossen, was eine Reihe von Komplikationen mit sich bringt. Im Hinblick darauf, dass die Bauarbeiten in Polen durchzuführen sind, dürfen durch einen GU-Vertrag zwingend geltende Vorschriften des polnischen Rechts nicht ausgeschlossen werden – beispielsweise im Hinblick auf die Bauleitung, Haftungsfragen gegenüber Subunternehmern, Bauinspekteur usw. In Betracht kommen insbesondere die Vorschriften des ZGB über den Bauvertrag, die Vorschriften des polnischen Baurechts sowie die polnischen Normen. Sollten Bestimmungen des GU-Vertrags in diesem Bereich nicht mit den polnischen Vorschriften

übereinstimmen, sind sie als nichtig zu betrachten. Daher ist grundsätzlich der Abschluss eines GU-Vertrags nach polnischem Recht zu empfehlen. Im Regelfall werden auch polnische Subunternehmer des GU nach polnischem Recht Verträge abschließen wollen und die Bauleistungen den polnischen Normen unterwerfen wollen, was einen zusätzlichen Grund für den Abschluss des Bauvertrags nach polnischem Recht und nach polnischen Normen darstellt. Deutsche Planungsbüros versuchen aus verständlichen Gründen immer wieder den GU-Vertrag deutschem Recht, der VOB/B und deutschen DIN-Normen zu unterwerfen. Wenn ein GU-Vertrag polnischem Recht unterliegt, müssen sämtliche Verknüpfungen mit den deutschen Rechtsvorschriften entfernt und durch entsprechende Vorschriften des ZGB ersetzt werden. Nach den Vorschriften des polnischen internationalen Privatrechts besteht die Möglichkeit, einzelne Bestandteile des betreffenden, unter polnischem Recht geschlossenen Vertrages einem anderen Recht zu unterwerfen. Allerdings wird diese Lösung, wie oben erwähnt, zu Auslegungsproblemen im Hinblick darauf führen, in welchem Fall welches Recht anwendbar ist.

Eine Alternative zu einem GU-Vertrag nach VOB ist das sog. „Silver Book“ der FIDIC-Musterverträge (Conditions of Contract for EPC/Turnkey Projects, „Silver Book“). Diese basieren auf dem angelsächsischen Rechtssystem, sind jedoch so konzipiert, dass durch sehr umfassende und detaillierte vertragliche Regelungen ein Rückgriff auf nationale gesetzliche Vorschriften möglichst vermieden werden kann. Sie bieten sich daher insbesondere bei Großbauvorhaben mit internationalen Beteiligten an. Die FIDIC-Verträge werden häufig bei der Vergabe von Aufträgen vorgeschrieben oder empfohlen, die die Weltbank, andere multilaterale Entwicklungsbanken und die EU finanzieren. Vor allem in Mittel- und Osteuropa werden sie historisch bedingt auch bei frei finanzierten Investitionen durch

die öffentliche Hand häufig genutzt. Die FIDIC-Verträge erfordern aber eine teilweise Anpassung an das polnische Recht.

## **2. Energierechtliche Voraussetzungen**

### **Konzession**

Die Erzeugung wie auch der Verkauf erneuerbarer Energie bedarf einer Konzession – vergeben durch den Energieregulierer URE. Der Antragsteller kann bereits vorab um die Erteilung einer Promesse ersuchen, was den anschließenden Prozess zur Erteilung der Konzession – nach Erlangung der bauordnungsrechtlichen Betriebsgenehmigung – wesentlich beschleunigt. Für die Erteilung der Konzession wie auch jährlich für die Laufdauer fallen Gebühren an. Für Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien gilt die Konzessionspflicht generell.

Ein Developer bzw. Investor wird in der Regel noch im Entwicklungsstadium um die Erteilung einer zeitlich befristeten Promesse ersuchen, um nach der Betriebsgenehmigung möglichst rasch auf dieser Grundlage – sofern sich der zugrundeliegende Tatbestand oder die Rechtslage nicht geändert haben – die Konzession zu erhalten.

Konzessionsfähig sind grundsätzlich Unternehmer, die ihren Sitz in einem EU- oder EFTA-Staat haben, und nachweisen können, dass sie über die notwendigen finanziellen Mittel zu der beantragten Wirtschaftstätigkeit verfügen, dass sie die technisch erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, dass sie zur Bedienung der Anlagen entsprechend beruflich qualifizierte Mitarbeiter beschäftigen, sowie dass ein Bebauungsplan bzw. die Bebauungsbedingungen die Tätigkeit mit der zu errichtenden Anlage gestattet. Zu dem Antrag sind ein umfangreiches Dokumentenpaket

beizufügen, beispielsweise ein polizeiliches Führungszeugnis der Vorstandsmitglieder, ein Rechtstitel an dem betreffenden Grundstück, bauordnungsrechtliche Dokumente wie eine Bauerlaubnis, die Meldung der Beendigung der Bauarbeiten und eine Betriebserlaubnis – gilt nicht für die Erteilung der Promesse – Dokumente zum Netzanschluss wie die technischen Netzanschlussbedingungen oder einen Netzanschlussvertrag – gilt nicht für die Promesse – oder schließlich finanztechnische Dokumente wie einen Finanzierungsplan, den Jahresabschluss, oder Bescheinigungen über Steuerrückstände des Finanzamts.

### Netzanschluss

Der Netzanschluss erfolgt mittels eines Netzanschlussvertrags und eines Einspeisevertrags. Vorab werden auf Antrag technische Netzanschlussbedingungen erteilt. Die Frist für die Erteilung der Bedingungen beträgt 60 Tage für einen Anschluss an das 110kV-Netz und 90 Tage für einen Anschluss an das 220/400kV-Netz. Die technischen Netzanschlussbedingungen haben eine Gültigkeit von zwei Jahren.

Eines der Förderinstrumente, die der Gesetzgeber für erneuerbare Energien vorgesehen hat, ist eine Herabsetzung der Netzanschlusskosten. Bis zum 31.12.2010 müssen nicht nur erneuerbare Energieerzeugungsanlagen, die eine Erzeugungskapazität unter, sondern auch von mehr als 5 MW haben, lediglich 50% der Netzanschlusskosten tragen. Allerdings muss hier angefügt werden, dass die Kostentragungspflicht im polnischen Energierecht nicht transparent ist. Die Bestimmung der Netzanschlusskosten lässt dem Verteilungsnetzbetreiber einen weiten Spielraum offen, der oftmals auch genutzt wird – zum Netzausbau. Vom – rechtlich jedoch nicht verankerten – Grundsatz her gilt aber, dass der Investor nur die Kosten hat, die bis zum Anschlusspunkt an das Verteilungsnetz

entstehen, während der Verteilungsnetzbetreiber eventuelle Ausbaukosten an dem Verteilungsnetz vornehmen muss.

Der Verteilungsnetzbetreiber kann laut Energierecht den Netzanschluss verweigern, wenn sich dieser wirtschaftlich nicht trägt oder ein Netzanschluss technisch nicht durchführbar ist. Sofern der Netzanschluss in einem absehbaren Zeitraum zu vernünftigen Kosten ausgeführt werden kann, handelt es sich laut Rechtsprechung nicht um einen Fall, dass sich der Anschluss wirtschaftlich nicht trägt. Hierzu muss eine dauerhafte Verhinderung vorliegen. Gegen einen aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnten Bescheid kann Beschwerde beim Verbraucherschutzamt UOKiK eingereicht werden oder ein Verfahren nach Art. 8 Abs. 1 Energierecht angestrengt werden. Sofern der Netzanschluss aus technischen Gründen abgelehnt wird, gibt es keine Beschwerdeinstanz.

Das Wirtschaftsministerium arbeitet seit 2008 an einer Änderung des Energierechts, wonach für die Erteilung der technischen Netzanschlussbedingungen ein Vorschuss zu leisten ist, der der Höhe nach auf PLN 30.000 pro installierter MW-Leistung und auf einen Maximalbetrag von PLN 3.000.000 begrenzt werden soll. Die Frist für die Erteilung soll auf 150 Tage verlängert werden – eine Nichtwahrung der Frist soll zu einer Strafe von 5.000 PLN täglich führen mit der das Verteilungsunternehmen belastet wird. Sofern der Antrag ablehnend beschieden wird, ist die Vorauszahlung zurückzuzahlen. Nicht klar ist, wie mit der Vorauszahlung zu verfahren ist, wenn zwar die Bedingungen erteilt werden, es aber zwischen dem Verteilungsunternehmen und dem Investor zu einem Streit über die Höhe der Anschlusskosten kommt. Weiterhin schließt die neue Fassung auch die Beschwerde bei der URE aus, wenn der Netzanschluss aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnt wird.

Zur Erteilung der technischen Netzanschlussbedingungen durch den regional zuständigen Verteilungsnetzbetreiber muss der Investor bereits die wesentlichen technischen Parameter der Investition auführen. Ebenfalls wird vom Verteilungsnetzbetreiber eine technische Analyse der Auswirkung auf das Verteilungsnetz – Mittelspannung – und auf das Übertragungsnetz – Hochspannung – erwartet. Paradoxiertweise wird also hier vom Privatinvestor erwartet, dass er Daten über die Netzkapazität liefert – ein zumindest ungewöhnlicher Ansatz zur Verlagerung von Kosten zur Analyse des notwendigen Netzausbaus auf Privatinvestoren. Da diese Entscheidung von anderen Faktoren wie der Windmessung, Regelungen im Bebauungsplan oder umweltrechtlichen Auflagen abhängig ist, die oftmals bis zur Antragstellung nicht geklärt sind, enthalten die Anträge auf Erteilung der technischen Netzanschlussbedingungen oftmals die Maximalforderungen. Im neuen Entwurf des Energierechts ist normiert, dass die Kosten des Netzanschlussgutachtens das Stromverteilungsunternehmen tragen soll.

Die Kosten für die Einspeisung erneuerbarer Energie wird auf den Tarif des regionalen Verteilungsunternehmens umgelegt, was zu übermäßiger Belastung strukturschwacher Gebiete führt und deswegen kritisiert wird. Es wird bei Anschluss weiterer Windparks mit regionalen Tarifschwankungen von bis zu 20% gerechnet. Geplant ist die Kosten auf den Überlandtarif umzulegen, um die Bevölkerung gleichmäßig polenweit zu belasten.

### Verkauf von elektrischer Energie und Zertifikatsregelung

Die geltenden Regelungen unterscheiden bei der Erzeugung zwischen elektrischer Energie und grünen Zertifikaten. Bei der Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen sind die Verkäufer von elektrischer Energie verpflichtet den so



erzeugten Strom abzunehmen. Diese Pflicht betrifft also einerseits die reinen Energiehandelsunternehmen, und andererseits die Verteilungsnetzbetreiber, die neben dem Betreiben der Netze ebenfalls an die Endkunden elektrische Energie liefern. Einen gesetzlich geregelten Fixpreis für die abzunehmende Energie gibt es nicht. Allerdings legt die Regulierungsbehörde URE auf der Basis des Durchschnittspreises des vorangegangenen Jahres einen Referenzpreis fest, der durch URE veröffentlicht wird – für 2008, bezogen auf das Jahr 2007, PLN 155 MW/h. In der Praxis ist jedoch bereits jetzt mit signifikant höheren Preisen zu rechnen, und in den nächsten Jahren wird sich diese Tendenz noch verstärken, weswegen allgemein von längerfristigen Netzanschlussverträgen abgeraten wird.

Zur Förderung erneuerbarer Energien normiert das Energierecht eine Verpflichtung zum Erwerb grüner Zertifikate für die Produzenten elektrischer Energie und Energiehandelsunternehmen. Die Höhe dieser Verpflichtung legt eine Verordnung des Wirtschaftsministers fest. Gemäß der aktuellen Verordnung vom 14. August 2008 beträgt diese Verpflichtung 8,7% in 2009, 10,4% in 2010 bis 2012, und weiter ansteigend bis auf 12,9% in

2017. Grundlage dieser Verpflichtung ist die Richtlinie 2001/77/EC, die allerdings die Ziele für Polen noch oberhalb der genannten Verordnung festlegt. Daher ist mittelfristig damit zu rechnen, dass die Verpflichtung nach oben zu korrigieren ist.

Die grünen Zertifikate werden durch URE an die Stromerzeuger erneuerbarer Energie herausgegeben. Hieraus ergibt sich u.a., dass ein solcher Erzeuger über einen bestimmten Zeitraum eine bestimmte Menge an erneuerbaren Energien erzeugt hat. Auf Antrag dieses Erzeugers gibt URE Zertifikate heraus, wobei Berechnungsbasis die Daten des Verteilungsnetzbetreibers (poln. technische Abkürzung OSD) bzw. des Übertragungsnetzbetreibers (poln. technische Abkürzung OSP), der den sog. Bilanzmarkt für elektrische Energie betreibt – eine technische Plattform, die neben der Strombörse TGE besteht, und über die die überwiegende Mehrheit der elektrischen Energie in Polen übertragen und gehandelt wird. Sobald der betreffende Erzeuger die Zertifikate erhält, kann er diese bei der Strombörse TGE registrieren und handeln. Der Marktpreis betrug in 2008 durchschnittlich knapp PLN 240 MW/h. Der Marktpreis für die Zertifikate wird indirekt durch

Kompensationszahlungen bestimmt, die diejenigen Stromerzeuger zu zahlen haben, die nicht in ausreichender o.g. prozentualer Menge Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt oder gehandelt haben. Die Höhe der Kompensationszahlungen wird durch URE festgelegt und betrug bezogen auf das Jahr 2005 das 1,3-fache des Durchschnittspreises für elektrische Energie aus dem Vorjahr. Da der Faktor in etwa dem tatsächlichen Marktpreis für elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen entspricht, ist das Schwert der Kompensationszahlungen bisher noch relativ stumpf. Die Kompensationszahlungen fließen an den staatlichen Umweltfonds NFOSiGW und werden ausschließlich zur Förderung erneuerbarer Energien verwendet.

Ein Problem, welches Investitionen in Biogasanlagen erschweren kann, ist die fehlende Regelung des Stromhandels durch eine natürliche Person, im Falle von Biogasanlagen also meist den Landwirt. Die Gewinnung und Einspeisung von elektrischer Energie in einem landwirtschaftlichen Betrieb fällt nicht mehr unter den Begriff der landwirtschaftlichen Tätigkeit, so dass eine erforderliche Konzession von der zuständigen Behörde eigentlich abgelehnt werden müsste.



### 3. Umweltrechtliche Voraussetzungen

Eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung von Biogasanlagen spielt das Umweltrecht und in diesem Zusammenhang die bauplanungsrechtlichen Normen. Im Bereich der Umweltrechts hatte Polen in der jüngsten Vergangenheit immer wieder Anpassungsprobleme an das EU-Recht.

#### **Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist von besonderer Bedeutung bei der Entwicklung von Biogasprojekten auch deshalb, weil 30% der Fläche in Polen in der einen oder anderen Weise von besonderem umweltrechtlichem Schutz umfasst ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung fällt verpflichtend an bei Projekten wie Kraftwerken (Liste I-Projekte), fakultativ nach erfolgreichem Screening – hier entscheidet das lokale Umweltamt – bei kleineren konventionellen Kraftwerken (Liste II-Projekten) und bei Projekten, die in signifikanter Weise Gebiete betreffen, für die das Programm Natura 2000 gilt.

Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein durch den Investor, sprich den Antragsteller zu erstellender Bericht zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, ein Schallschutzgutachten sowie eine geologisch-technische Dokumentation. Es sind Alternativszenarien aufzuzeigen und das Szenario mit der höchsten Umweltverträglichkeit zu benennen. Ebenso sind die Auswirkungen auf den Bereich Natura 2000 zu benennen, was insbesondere für Vorhaben von Bedeutung ist, die in der Nähe dieser Bereiche liegen.

Ergebnis einer behördlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein Bescheid, welcher vier Jahre Gültigkeit hat. Wesentliches Element der Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bericht, welcher die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt untersucht. Der Bescheid ist Grundlage weiterer, insbesondere bauordnungsrechtlicher Genehmigungen wie der Baugenehmigung, aber auch wasserrechtlicher Genehmigungen – und auch der Betriebsgenehmigung, was bedeutet, dass bei Verletzung der in dem Bescheid genannten Auflagen bzw. des zugrundeliegenden Sachverhalts die Betriebsgenehmigung nicht erteilt werden kann. Das Verfahren ist

öffentlich, und auch Nichtregierungsorganisationen haben ein Recht an dem Verfahren teilzunehmen – ohne ein besonderes rechtliches Interesse begründen zu müssen. Diesen Organisationen steht auch ein Einspruchsrecht auf dem Verwaltungsgerichtsweg zu. Zuständiges Organ für den Erlass des UVP-Bescheids ist im Regelfall die Stadt bzw. der Landrat, und für Off-Shore-Projekte der Regionaldirektor für Umweltschutz.

#### **Neu: Umweltverträglichkeitsprognose bei der Planfeststellung**

Die geschilderte Gesetzeslage für Umweltverträglichkeitsprüfungen war nicht übereinstimmend mit dem EU-Recht und wurde daher geändert mit Gesetz vom 3. Oktober 2008 über die Bereitstellung von Informationen über den Umweltschutz, über die öffentliche Beteiligung beim Umweltschutz und über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dies bedeutet, dass ab sofort zunächst zu Beginn des bauplanungsrechtlichen Prozesses zur Aufstellung eines Bebauungsplans eine Plan-UVP – wörtlich „strategische UVP“ – durch die handelnden Behörden zu erstellen ist, und erst dann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine weitere UVP auf der Grundlage des

konkreten Investitionsvorhabens, wie bereits im vorangegangenen Punkt beschrieben. Bei der Aufstellung des Bauungsplanes und der damit durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung und der Verträglichkeitsprognose haben Nichtregierungsorganisation wie Bürger der Gemeinde jederzeit ein Einsichts- und Informationsrecht. An diesem Verfahren nimmt auch der neu bestellte Generaldirektor für Umweltfragen bzw. der örtlich zuständige regionale Direktor als zuständige Regierungsbehörde teil. Diese Behörde nimmt auch bei dem Verfahren zum Erlass des UVP-Bescheids für das konkrete Investitionsvorhaben teil.

Umweltrechtlich ist ab einer gewissen Größe der Investition ein UVP-Bescheid erforderlich. Zwar zählt die einschlägige Durchführungsverordnung Biogasanlagen als solche nicht explizit auf, doch erwähnt sie Objekte, die Bestandteile von Biogasanlagen darstellen können, bei deren Errichtung eine UVP notwendig ist. Die Voraussetzungen sind im Einzelfall zu überprüfen. Bei der Gewinnung von Biogas im Zusammenhang mit Massentierhaltung kann ein UVP-Bescheid bereits für die Tierhaltung selbst erforderlich sein.

#### 4. Besonderheiten bezüglich der Gewinnung von Dünger

Da bei der Gewinnung von Biogas Feststoffe zurückbleiben, welche als Düngemittel in der Landwirtschaft eingesetzt werden können, unterliegt die Gewinnung von Biogas dem Gesetz über Dünger und Düngemittel, durch welches die zulässige Zugabe von Stickstoff zu dem gewonnenen Dünger begrenzt wird sowie die Einsatzzeiten für den gewonnenen Dünger vorgegeben werden. Zudem schreibt das Gesetz die erforderliche Infrastruktur im Zusammenhang mit der Herstellung von Dünger bei der Biogasgewinnung

vor. So muss die Anlage über Speichervorrichtungen für den hergestellten Dünger verfügen, welche ein Fassungsvermögen hat, das mindestens einer Vier-Monats-Produktion an Flüssigdünger entspricht. Das Erfordernis große und dichte Speichervorrichtungen zu errichten setzt einen erhöhten Investitionsaufwand voraus. Deshalb ist zu erwarten, dass polnische Landwirte vor allem zu einer Errichtung gemeinschaftlicher Biogasanlagen für mehrere Betriebe tendieren werden.

#### 5. Immissionsrechtliche Besonderheiten

Im Hinblick auf das Immissionsschutzrecht ist neben Staub- und Gasimmissionen auch die Geruchsbelastung einer Biogasanlage zu bedenken. Diese fällt wegen der Geschlossenheit der meisten Biogasanlagen sehr häufig nicht mehr so stark ins Gewicht. Für Staub- und Gasimmissionen, die innerhalb der Grenzwerte für Stickstoffoxide und Schwefeloxide der Immissionsverordnung liegen, sind Gebühren nach der Verordnung des Ministerrates vom 20.12.2005 über Gebühren für die Nutzung der Umwelt zu entrichten, da durch die Verbrennung von Biogas der Luft diese verschmutzende Stoffe zugeführt werden.

Große Betriebe der Vieh- und der Geflügelhaltung sind verpflichtet eine so genannte Integrierte Genehmigung (poln. Pozwolenie zintegrowane) zu beantragen. Die grundsätzliche Voraussetzung für die Erteilung einer Integrierten Genehmigung ist der Gebrauch der besten zugänglichen Technologien in den landwirtschaftlichen Betrieben (Best Available Technology - BAT). Laut dem Referenzdokument zur BAT (BREF) beinhaltet diese für große Betriebe der Massentierhaltung eine fachgerechte landwirtschaftliche Praxis, geschlossene Speichervorrichtungen für Jauche mit einem Mindestvolumen welches der Vier-Monats-Produktion an Jauche

entspricht, die Verarbeitung sowie die richtige Verteilung des Düngers auf den Feldern. Der Bau einer Biogasanlage kann als BAT angesehen werden, wenn gewisse im BREF beispielhaft aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Das BREF ist hierbei allerdings nicht abschließend und stellt lediglich eine allgemeine Richtlinie dar. Zur Zeit zählt das BREF unter anderem das Bestehen eines Marktes für „grünen“ Strom sowie die Zulassung der gemischten Fermentation von Jauche und organischen Abfällen sowie die Zulassung der späteren Nutzung des fermentierten Substrates als Dünger durch örtliche Vorschriften als Voraussetzungen für die Qualifikation der Errichtung von Biogasanlagen als BAT auf.

#### 6. Voraussetzungen zur technischen Zulässigkeit

Bei Biogasanlagen ist vor der Inbetriebnahme der Kesselanlage (sowohl bei Dampf- als auch bei Flüssigkeitskesseln) eines geschlossenen Systems die Genehmigung der örtlichen Behörde für technische Aufsicht (poln. Inspektorat Dozoru Technicznego) einzuholen. Die Genehmigung wird basierend auf der vom Investor beigebrachten technischen Dokumentation der Biogasanlage sowie einer genaueren technischen Untersuchung der Anlage erteilt.

#### 7. Abfallrechtliche Bestimmungen

Moderne Biogasanlagen im landwirtschaftlichen Bereich basieren häufig auf dem Prinzip der gemischten Fermentation von Jauche und landwirtschaftlichen Abfällen. Zu beachten sind daher auch abfallrechtliche Regelungen. Die Gewinnung von Biogas sowie Dünger als Verarbeitung von organischen

Abfällen fällt unter die gesetzliche Definition von organischem Recycling. Biogasanlagen stellen mithin auch Anlagen zur Aufarbeitung von Abfall dar. Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, die Menge und Qualität des von ihm aufgearbeiteten Abfalls in einem von ihm geführten Register zu dokumentieren. Nach Vorschriften des Abfallgesetzes ist für die Aufarbeitung von Abfall, wie sie mit der Herstellung von Biogas einhergeht, eine Genehmigung erforderlich. Diese wird durch den Landrat bzw. den Präsidenten einer kreisfreien Stadt für die Dauer von maximal 10 Jahren erteilt. Einen finanziellen Anreiz für landwirtschaftliche und Lebensmittel produzierende Betriebe zum Bau und zur Nutzung von Biogasanlagen stellen mitunter auch die hohen Gebühren für die Entsorgung von landwirtschaftlichen, Tier- und Pflanzenabfällen auf Deponien dar. Nach der einschlägigen Verordnung beträgt die Gebühr für die Entsorgung von einer Tonne Tierexkrementen auf einer Deponie 49,40 PLN, für die

Entsorgung von einer Tonne pflanzlicher Abfälle immerhin noch zwischen 9,93 und 15,39 PLN.

Bei der Nutzung von Biogas aus tierischen Abfallprodukten nimmt die EU-Verordnung eine Einordnung der verschiedenen Arten von Abfallprodukten vor. Diese hat Auswirkungen auf die Verwertungsmöglichkeiten des Abfalls. So können tierische Abfallprodukte, wie sie in einer Biogasanlage eingesetzt werden können in drei verschiedene Kategorien fallen. Lediglich Stoffe der Kategorien II und III dürfen in Biogasanlagen fermentiert werden. Hierbei sind gewisse Verfahren zu beachten. So müssen Stoffe der Kategorie II sterilisiert werden (bei 133°C und 3 Bar Druck für 20 Minuten). Solche Abfälle dürfen nur in Biogasanlagen verwendet werden, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, z. B. ein eigenes Labor, oder die Möglichkeit ein externes Labor zu benutzen.

## 8. Gewerberechtliche Bestimmungen

Schließlich ist eine Genehmigung der Wirtschaftstätigkeit für die Herstellung und den Handel mit Biokomponenten erforderlich. Um eine Wirtschaftstätigkeit im Bereich der Herstellung, Lagerung und des Handels von Biokomponenten führen zu können, muss sich der Unternehmer im Register des Vorsitzenden der Agentur des Landwirtschaftlichen Marktes (poln. Agencja Rynku Rolnego) eintragen lassen.

Der Hersteller von Biokomponenten und damit auch von Biogas muss u.a. folgende Bedingungen erfüllen:

- er muss über den Rechtstitel an dem Bauwerk besitzen, in dem er seine Wirtschaftstätigkeit ausüben wird (Eigentum, Erbnießbrauchrecht, Pacht oder Miete),
- er muss über die notwendigen technischen Mittel und Bauobjekte



verfügen, die den Rechtsvorschriften entsprechen und die die vorgesehene Wirtschaftstätigkeit ermöglichen,

- er muss in dem Antrag an die Agentur die Art und den Umfang der ausgeübten Tätigkeit, den Ort oder die Orte, wo diese Tätigkeit ausgeübt wird, sowie die Sorte und die jährliche Effizienz der Installation zur Erzeugung der Biokomponenten beschreiben.

Bei der Erzeugung von Biokomponenten können folgende Rohstoffe genutzt werden:

- Rohstoffe, die aus landwirtschaftlicher Nutzung gewonnen werden, welche auf dem Gebiet mindestens eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelegen ist, auf der Grundlage eines Vertrages zwischen dem Landwirtschaftsbetrieb, der diese landwirtschaftliche Nutzung betreibt, und dem Energieerzeuger bzw. dem Händler – dieser Liefervertrag muss für mindestens ein Jahr geschlossen sein – oder
- Rohstoffe, die aufgrund eines Liefervertrages zwischen einem Händler von Biokomponenten und dem Hersteller gewonnen wird, oder
- Rohstoffe, die aus der eigenen landwirtschaftlichen Erzeugung des Herstellers gewonnen werden.

Der Anteil der Biokomponenten, die aus Biomasse auf eine andere Art und Weise gewonnen werden als die oben genannten, darf in einem Kalenderjahr 25 % aller Biokomponenten, die von diesem Hersteller erzeugt werden, nicht überschreiten.

## 9. Steuerrechtliche Aspekte

Auf Biogas, welches für den Betrieb von Strom produzierenden Aggregaten verwendet wird, wird eine Verbrauchssteuer erhoben (poln. akcyza). Entsprechend Art. 89 Absatz 1 Nr. 12b des Verbrauchsteuergesetzes beträgt der Steuersatz auf Biogas beträgt 0 PLN. Allerdings gilt dieser Steuersatz erst ab dem Zeitpunkt der Entscheidung der Europäischen Union über die Vereinbarkeit der hierin enthaltenen staatlichen Subventionierung von Biogas mit den Regeln des europäischen Binnenmarktes, welche zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch aussteht. Bis zur endgültigen Entscheidung der Europäischen Kommission erwägt das Finanzministerium den Verbrauchsteuersatz von Erdgas auf Biogas anzuwenden. Diese beträgt derzeit 100 PLN auf 1000 kg Gas in Gasform und 695 PLN auf Gas in flüssigem Zustand. Das Vorgehen des Ministeriums wurde vielfach kritisiert. Im Ergebnis besteht zur Zeit daher bezüglich der Besteuerung von Biogas in der Übergangszeit Unsicherheit. Auf den durch den Verkauf von aus Biogas gewonnen elektrischen Strom erzielten Erlös wird für den Betreiber einer Biogasanlage – und dies unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder eine juristische Person handelt – hingegen in jedem Fall ein Steuersatz von 5,5% erhoben.

Landwirte, die sich entschließen ihren Betrieb um eine Biogasanlage zu erweitern, haben die Möglichkeit von

bestimmten Steuervergünstigungen auf die hierfür erforderlichen Investitionen zu profitieren. So kann der Landwirt nach Abschluss der Investitionen auf Grundlage der von Ihm beigebrachten Rechnungen und Belege auf Antrag 25% der Kosten für den Bau einer Biogasanlage von der durch Landwirte zu entrichtenden Agrarsteuer abziehen. Von dieser Abzugsmöglichkeit kann bis zum Ausschöpfen des 25%-Limits über einen Zeitraum von 15 Jahren Gebrauch gemacht werden. Zu beachten ist, dass der Agrarsteuersatz in Polen so niedrig ist, dass angesichts des hohen Investitionsvolumens bei der Errichtung von Biogasanlagen, selbst eine Anrechnung von nur 25% dieser Kosten in einem Zeitraum von 15 Jahren oft nicht voll ausgeschöpft werden kann. Daher wird wegen des geringen finanziellen Anreizes dieser Form der Steuervergünstigung zur Zeit über effektivere Alternativen der Förderung nachgedacht, zum Beispiel durch Verlängerung der 15-Jahres-Frist oder Ausweitung der Förderung auf weitere Investitionen. Die Vergünstigung erlischt sobald die Biogasanlage verkauft oder zweckentfremdet wird und geht grundsätzlich auch nicht auf den Erwerber über, es sei denn, dass der Erwerb der Anlage im Wege der Erbfolge oder entsprechend den Vorschriften über die Sozialversicherung für Landwirte stattgefunden hat.

# Ihre Ansprechpartner

## Warszawa



### **Christian Schnell**

Partner

Tel. +48 (0) 22 579 89 00

christian.schnell@bsjp.pl

**Dr. Christian Schnell**, Geschäftsführender Partner, ist sowohl zugelassener Rechtsanwalt in Deutschland als auch in Polen. Er leitet das polnische Practice Department Infrastructure und ist Mitglied der Practice Departments Corporate und Real Estate. Seine Mandanten sind international tätige Bauunternehmen und Infrastrukturinvestoren, Entwickler von Windparks und Biogasanlagen, institutionelle Immobilieninvestoren sowie deutsche und internationale Industrieunternehmen und Finanzinvestoren. Er legte seine juristischen Staatsexamina in Bonn und Köln ab und erwarb den Dokortitel der Wirtschaftswissenschaften. Christian Schnell ist Stellvertretender Vorsitzender des Infrastrukturrats des polnischen Arbeitgeberverbands PKPP Lewiatan sowie Vorstandsmitglied der Deutsch-Polnischen Industrie- und Handelskammer. Er spricht Deutsch, fließend Englisch und Polnisch.

## Gdańsk



### **Maciej Prusak**

Partner

Tel. +48 (0) 58 340 43 85

maciej.prusak@bsjp.pl

**Maciej Prusak** ist Partner bei BSJP und Leiter des Practice Departments Commercial & IP. Er ist auf Umwelt-, Energie-, Bauplanungs- und Immobilienrecht spezialisiert. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der umfassenden Beratung im Bereich Streitbeilegung und Insolvenz. Er absolvierte die Nikolaus Kopernikus-Universität in Toruń sowie die Universität Bamberg. Maciej Prusak ist Mitglied der Bezirkskammer der Rechtsanwälte in Gdańsk (adwokat). Seine Beiträge zum Handels- und Wirtschaftsrecht werden regelmäßig in Fachzeitschriften veröffentlicht. Er spricht Polnisch und fließend Deutsch.

## Hamburg



### **Tillmann Pfeifer**

Partner

tel. +49 (0) 40 36 80 30

t.pfeifer@taylorwessing.com

**Tillmann Pfeifer** berät nationale wie internationale Unternehmen, Unternehmen des Mittelstandes ebenso wie Finanzinvestoren in gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen und in den Bereichen Mergers & Acquisitions / Joint Ventures. Eine besondere Expertise besitzt Tillmann Pfeifer im Bereich der Erneuerbaren Energien, in dem er eine Vielzahl von Transaktionen begleitet hat. Tillmann Pfeifer berät sowohl käufer- als auch verkäuferseitig, insbesondere beim Kauf und Verkauf von Projektgesellschaften in den Bereichen Wind, Photovoltaik und Biogas. Tillmann Pfeifer ist des Autor Werks „Die Inhaltskontrolle von Franchiseverträgen nach den §§ 305 ff. BGB“. Tillmann Pfeifer hat beide Staatsexamen und einen Ergänzungsstudiengang im Wirtschaftsrecht an der Universität Hamburg absolviert.

## Practice Groups

### Commercial & IP

areas of expertise:

- commercial disputes
- commercial
- Trade Mark, copyright & media
- competition
- fashion & luxury goods

### Corporate

areas of expertise:

- M&A
- reconstruction & corporate recovery
- private equity
- tax
- inward investment
- life sciences

### Employment

areas of expertise:

- employment
- collective bargaining
- management

### Finance

areas of expertise:

- finance
- financial institutions
- insurance

### Infrastructure

areas of expertise:

- projects
- energy
- Public Procurement Law
- environment
- public sector

### Real Estate

areas of expertise:

- real estate
- construction & engineering
- planning
- hotels
- retail

### Geographical Groups

- US inbound
- German Desk

### Business Groups

- climate change
- IT & telecoms

Warszawa Gdańsk Katowice Poznań Wrocław

Berlin Bruxelles Cambridge Dubai Düsseldorf Neuss

Frankfurt Hamburg London München Paris

Representative Offices: Alicante Beijing Shanghai

#### **Warszawa**

Al. Armii Ludowej 26  
PL-00-609 Warszawa  
Tel. +48 22 579-8900  
Fax +48 22 579-8901  
info@bsjp.pl

#### **Gdańsk**

ul. Sienkiewicza 5a/4  
PL-80-227 Gdańsk  
Tel. +48 58 340-4385  
Fax +48 58 340-4390

#### **Wrocław**

pl. Powstańców Śląskich 17a/215  
PL-53-329 Wrocław  
Tel. +48 71 390-1372  
Fax +48 71 390-1379

#### **Katowice**

ul. Warszawska 33  
PL-40-010 Katowice  
Tel. +48 32 253-6877  
Fax +48 32 253-6887

#### **Poznań**

ul. Iłłakowiczówny 11  
PL-60-789 Poznań  
Tel. +48 61 850-1926  
Fax +48 61 850-1927

[www.bsjp.pl](http://www.bsjp.pl)

[www.taylorwessing.com](http://www.taylorwessing.com)

## Taylor Wessing & BSJP

### A legal force for Europe

Taylor Wessing ist eine europäische Full-Service Kanzlei. Wir beraten Unternehmen umfassend und praxisnah in allen Fragen des internationalen Wirtschaftsrechts. Insbesondere stehen wir für Gesellschaftsrecht/M&A, gewerblichen Rechtsschutz, Bau- und Immobilienrecht sowie Arbeitsrecht. Streitige Auseinandersetzungen und Prozessführungen bei nationalen wie internationalen Streitigkeiten gehören ebenfalls zu unserem Tagesgeschäft.

Unsere Beratung zeichnet sich dadurch aus, dass wir mit den Besonderheiten vieler Branchen bestens vertraut sind. Unsere Anwälte sind in internationalen "Industry Groups" organisiert, um auf den verschiedenen rechtlichen Gebieten auch die jeweilige Brancheninformation zum Nutzen unserer Mandanten zusammenzuführen. Durch unsere ausgewiesene Stärke im gewerblichen Rechtsschutz gehören insbesondere technologie- und know-how-intensive Unternehmen zu unseren Mandanten, die ihre Marktposition durch Innovationen sichern und ausbauen wollen. Besonders stark sind wir daher auch in den Branchen IT/Telekommunikation, Pharma und Life Sciences, Media & Entertainment sowie der Mode- und Freizeitindustrie. Die Bau- und Immobilienwirtschaft, Infrastruktur sowie das Bank- und Finanzwesen gehören ebenso zu den Sektoren, auf die wir uns konzentrieren. Zu unseren Mandanten zählen die Großindustrie, der Mittelstand und expandierende Unternehmen.

Mit über 280 Partnern, 800 Rechtsanwälten und mehr als 1.300 Mitarbeitern beraten wir in Europa, insbesondere in unseren Kernmärkten Deutschland, England und Frankreich, Belgien, Polen sowie aus Dubai, Beijing und Shanghai.

Seit dem 1. Mai 2009 haben sich BSJP und Taylor Wessing in einer strategischen Allianz zusammengeschlossen, um ausländische Unternehmen bei ihren wirtschaftlichen Aktivitäten auf dem polnischen Markt rechtlich zu begleiten.

BSJP ist seit 2002 mit insgesamt fünf Büros in Polen vertreten und gehört zu den top-20 international tätigen Sozietäten. Unsere landesweite Präsenz am Markt verbunden mit einer reichen Erfahrung und einem kompetenten internationalen Team garantiert den Erfolg unserer Mandanten.

Mit einem Team über 50 Juristen vor Ort bietet BSJP in alliance with Taylor Wessing in Polen das gesamte Leistungsspektrum der Rechtsberatung an. Im Fokus stehen folgende Rechtsbereiche: Arbeitsrecht, Bank- und Finanzrecht, Baurecht, Gesellschaftsrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Immobilienrecht, Polnische Investitionen im europäischen Ausland, Unternehmenssteuerrecht.

Bei Beratung geht es nicht nur um unternehmerisches Denken, Strategien und Fakten. Es geht auch um den Menschen mit seinen Fragen, Zielen und Visionen. Für uns ist es offensichtlich, dass Visionen größeres Engagement verlangen. Aus diesem Grund haben wir unser Angebot fokussiert. Die acht Fokussierungen von BSJP verbinden sich miteinander und ergänzen sich gegenseitig. Unsere Beratung und unser Kanzleiaufbau wird nicht durch einzelne Rechtsfragen eingeschränkt, sondern sichert komplexe Lösungen.

Zu unseren Mandanten gehören insbesondere multinational tätige Unternehmen – in erster Linie Direktinvestoren – folgender Branchen:

- Automobil,
- Energiewirtschaft / Cleantech,
- Elektronik,
- Financial Services,
- Infrastruktur,
- Immobilienwirtschaft,
- Maschinenbau,
- Pharma- und Nahrungsmittelindustrie,
- Professional Services,
- Public Sector.

Rechtsstand: 30.09.2009

Die Informationen in dieser Marktstudie sind als allgemeine Hinweise gedacht und ersetzen keine individuelle juristische Beratung. Sie sind unverbindlich und nicht Gegenstand eines anwaltlichen Beratungsvertrages. Eine Haftung für den Inhalt wird daher nicht übernommen. Für eine persönliche individuelle Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Das Kopieren, Abdrucken sowie die Veröffentlichung der Publikation im Ganzen oder in Teilen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BSJP in alliance with Taylor Wessing ist verboten.